

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits ist ein sogenanntes gemischtes Übereinkommen, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die Kompetenz der EU fallen, als auch solche, die in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG nicht erforderlich ist. Da durch das Abkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Assoziierungsabkommen entspricht sowohl den grundsätzlichen Interessen der EU als auch denen der Republik Österreich. Das Europäische Parlament hat am 18. Dezember 2014 seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens erteilt.

Die Verhandlungen über dieses umfassende und ehrgeizige Abkommen zwischen der EU und Georgien wurden 2010 eröffnet. Am 29. November 2013 haben die Europäische Union und Georgien das Assoziierungsabkommen, einschließlich des Teils, der die DCFTA (deep and comprehensive free trade area) betrifft, paraphiert. Die Unterzeichnung fand am 27. Juni 2014 statt.

Die allgemeinen Ziele der Assoziation konzentrieren sich auf die Förderung der schrittweisen Annäherung zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage gemeinsamer Werte, die Stärkung des Rahmens für einen verstärkten politischen Dialog sowie die Förderung, Erhaltung und Stärkung von Frieden und Stabilität in ihrer regionalen und internationalen Dimension.

Weitere Ziele sind die Schaffung der Voraussetzungen für verstärkte Wirtschafts- und Handelsbeziehungen und damit für die schrittweise wirtschaftliche Integration von Georgien in den EU-Binnenmarkt in ausgewählten Bereichen, die Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zwecks Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Im Abkommen werden die Ziele eines verstärkten *politischen Dialogs* dargelegt, der auf die Förderung der schrittweisen Konvergenz in Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik ausgerichtet ist. Das Abkommen sieht ferner Dialog und Zusammenarbeit im Bereich der internen Reformen auf der Grundlage der gemeinsam von den Vertragsparteien festgelegten Grundsätze vor. Andere Bestimmungen betreffen die Intensivierung des Dialogs im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP).

Im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts werden der Rechtsstaatlichkeit und der Stärkung der Justizinstitutionen und der Rechtspflege große Bedeutung beigemessen.

Das Assoziierungsabkommen sieht ferner eine große Bandbreite von Kooperationsbereichen vor, wobei das Hauptaugenmerk auf der Unterstützung wesentlicher Reformen, auf

wirtschaftlicher Erholung und Wirtschaftswachstum sowie auf Governance und der sektoralen Zusammenarbeit in zahlreichen Bereichen liegt (dazu zählen u. a. Energie, Verkehr, Umweltschutz, Industriepolitik und Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Landwirtschaft und ländliche Entwicklung).

Auf längere Sicht wird die stärkere wirtschaftliche Integration von Georgien in die EU aufgrund der DCFTA das Wirtschaftswachstum des Landes erheblich stimulieren. Als Kernstück des Assoziierungsabkommens wird die Freihandelszone den Unternehmen sowohl in der EU als auch in Georgien neue Möglichkeiten eröffnen und eine echte wirtschaftliche Modernisierung und die Integration in die EU fördern.

Seit 1. September 2014 werden im Einklang mit Art. 431 des Assoziierungsabkommens gewisse Teile des Abkommens vorläufig angewendet, allerdings nur insoweit, als sie sich auf Angelegenheiten erstrecken, die in die Zuständigkeit der EU fallen. Die vorläufige Anwendung soll zur Ausgewogenheit der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen und gemeinsamen Werte beitragen und entspricht dem gemeinsamen Wunsch der EU und von Georgien, möglichst rasch mit der Um- und Durchsetzung bestimmter Teile des Abkommens zu beginnen, damit die Reformen in bestimmten Sektoren bereits vor Abschluss des Abkommens Wirkung zeigen können.

## **Besonderer Teil**

### **Zur Präambel**

In der Präambel werden die gemeinsamen Werte, auf die sich die EU stützt, namentlich Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Rechtsstaatlichkeit als Kernstück der mit diesem Abkommen angestrebten politischen Assoziation und wirtschaftlichen Integration festgeschrieben.

### **Zu Art. 1: Ziele**

Zu den in Art. 1 aufgezählten Zielen gehören die Zusammenarbeit im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht, die Schaffung der Voraussetzungen für intensivere Wirtschafts- und Handelsbeziehungen und die Förderung von Frieden und Stabilität in ihrer regionalen und internationalen Dimension.

## **Titel I – Allgemeine Grundsätze**

### **Zu Art. 2:**

In Art. 2 werden die Achtung der demokratischen Grundsätze, Menschenrechte und Grundfreiheiten, das Bekenntnis zu den Prinzipien der freien Marktwirtschaft und der Rechtsstaatlichkeit sowie die Förderung der Achtung der Grundsätze der Souveränität und territorialen Unversehrtheit als allgemeine Grundsätze des Abkommens festgelegt.

## **Titel II – Politischer Dialog und Reform, Zusammenarbeit im Bereich der Aussen- und Sicherheitspolitik**

### **Zu Art. 3-4: Ziele des politischen Dialogs, interne Reformen**

Durch den politischen Dialog sollen die internationale Stabilität und Sicherheit auf der Grundlage eines wirksamen Multilateralismus gefördert werden. Die Vertragsparteien wollen bei internen Reformen zur Entwicklung und Konsolidierung der demokratischen Institutionen und zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Korruptionsbekämpfung zusammenarbeiten.

**Zu Art. 5: Außen- und Sicherheitspolitik**

Dieser Artikel regelt die Zusammenarbeit in Fragen des Außen und Sicherheitspolitik. Georgien schließt sich bereits jetzt regelmäßig den EU Positionen im Rahmen der GASP an.

**Zu Art. 6: Schwere Verbrechen von internationalem Belang**

Im Abs. 1 erneuern die Vertragsparteien ihr Bekenntnis zur Bekämpfung von Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit betreffen. Durch den Gemeinsamen Standpunkt 2003/444/GASP des Rates zum Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) samt Aktionsplan zur Umsetzung desselben haben sich die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, sich für eine effiziente Arbeitsweise des Gerichtshofs einzusetzen und die universelle Unterstützung für ihn durch Hinwirken auf eine größtmögliche Beteiligung am Römischen Statut zu fördern. Georgien ist seit 2003 Vertragspartei des Statuts.

**Zu Art. 7: Konfliktprävention und Krisenbewältigung**

Dieser Artikel dient als Basis für die Teilnahme Georgiens an GSVP Missionen und Operationen sowie an Ausbildungsmaßnahmen und Übungen.

**Zu Art. 8: Regionale Stabilität**

Artikel 8 enthält die Vereinbarung der Intensivierung gemeinsamer Anstrengungen für die Region, zur Förderung regionaler Zusammenarbeit und zur Arbeit an der friedlichen Beilegung regionaler Konflikte.

Artikel 8 enthält ebenfalls die Aufforderung, diese Anstrengungen auf Basis internationaler Grundsätze zur Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit zu stellen. Der multilaterale Rahmen der Östlichen Partnerschaft soll in vollem Umfang genutzt werden.

**Zu Art. 9: Friedliche Beilegung von Konflikten**

Artikel 9 bezieht sich auf die Bemühungen zur Lösung des Konflikts um die beiden Regionen Abchasien und Südossetien, die sich von Georgien losgelöst haben. Abchasien hat am 24. November 2014 ein Partnerschaftsabkommen mit Russland abgeschlossen, Südossetien wird in naher Zukunft ebenfalls ein Abkommen über Bündnis und Integration mit Russland unterzeichnen. Die Wahrung der territorialen Unversehrtheit und der uneingeschränkten Souveränität Georgiens sowie die Aussöhnung und Rehabilitierung nach dem Konflikt sollen zentrales Thema der Bemühungen um eine friedliche Konfliktbeilegung im Dialog zwischen den Vertragsparteien als auch mit anderen Akteuren sein. Artikel 9 bestimmt weiters die Koordination zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die friedliche Konfliktbeilegung und Lösung von humanitären Fragen. Internationale Organisationen sollen eingebunden werden. An den Genfer Gesprächen, die das einzige Verhandlungsforum aller am Konflikt Beteiligten darstellen, nehmen neben der EU auch die OSZE und die VN teil.

**Zu Art. 10: Massenvernichtungswaffen**

Die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen ist ein wichtiges EU-Anliegen und stellt auch bei den Verhandlungen mit Drittstaaten ein grundlegendes Kriterium für die Union dar.

In Abs. 1 wird beiderseits festgestellt, dass die Weitergabe von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln – sowohl an staatliche als auch an nichtstaatliche Akteure – eine der größten Gefahren für die internationale Stabilität und Sicherheit ist. Zur Integration der EU-Nonproliferationspolitik in die allgemeinen Beziehungen zu Drittstaaten hat die Europäische Union überdies bereits im November 2003 beschlossen, eine „Nichtverbreitungsklausel“ in alle Drittstaatenabkommen aufzunehmen.

In Abs. 2 kommen die Parteien überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme zu leisten, indem sie einerseits die einschlägigen internationalen Übereinkünfte unterzeichnen bzw. ratifizieren bzw. diesen beitreten, sowie die daraus sich ergebenden Verpflichtungen in vollem Umfang umsetzen; andererseits verpflichten die Parteien sich dazu, wirksame Systeme nationaler Ausfuhrkontrollen betreffend Güter, die zur Verbreitung von Massenvernichtungswaffen dienen können, einzurichten.

In Abs. 3 vereinbaren die Vertragsparteien die Begleitung und Festigung der genannten Elemente im Rahmen ihres politischen Dialogs

### **Zu Art. 11: Ausfuhrkontrollen für Kleinwaffen, leichte Waffen und konventionelle Waffen**

Die EU ist bestrebt, in Drittstaatsabkommen jeweils auch eine Klausel über die Bekämpfung einer destabilisierenden Anhäufung und unkontrollierten Weitergabe von Klein- und Leichtwaffen (KLW) zu verankern. Grundgelegt ist dies in der Gemeinsamen Aktion 2002/589/PESC sowie in der im Jahr 2006 verabschiedeten „Strategie der EU zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit“.

In Abs. 1 anerkennen die Vertragsparteien das Problem, das die unerlaubte Verbreitung von KLW einschließlich zugehöriger Munition für Frieden und internationale Sicherheit darstellt.

In Abs. 2 kommen die Vertragsparteien überein, die internationalen Verpflichtungen im Bereich KLW zu erfüllen. Neben dem politisch verbindlichen „Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit KLW in allen seinen Formen“ sind dies insbesondere Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (Embargos).

Abs. 3 verpflichtet die Europäische Union und Georgien zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit KLW.

Im Bereich der Kontrolle der legalen Ausfuhr konventioneller Waffen besteht bereits bisher eine Zusammenarbeit der Vertragsparteien, für die der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP den Bezugsrahmen bildet. Abs. 4 sieht die Fortsetzung dieser Zusammenarbeit vor.

In Abs. 5 vereinbaren die Vertragsparteien die Begleitung und Festigung der genannten Elemente im Rahmen ihres politischen Dialogs.

### **Zu Art. 12: Bekämpfung des Terrorismus**

In Abs. 1 legen die Vertragsparteien fest, bei der Prävention und Bekämpfung des Terrorismus auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten.

In Abs. 2 wird auf die vollständige Achtung der Rechtsstaatlichkeit und den vollen Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsrecht, dem humanitären Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Instrumenten bei der Bekämpfung des Terrorismus verwiesen.

In Abs. 3 vereinbaren die Vertragsparteien die Förderung des Dialogs über das Umfassende Übereinkommen über den internationalen Terrorismus sowie Zusammenarbeit bei der Umsetzung der VN-Strategie zur Bekämpfung des Terrorismus, der einschlägigen VN-Sicherheitsrats-Resolutionen sowie der Übereinkünfte des Europarates.

## **Titel III – Freiheit, Sicherheit und Recht**

**Zu Art. 13: Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

In Abs. 1 wird der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Unabhängigkeit der Justiz und dem Recht auf ein faires Verfahren bei der Zusammenarbeit besondere Bedeutung beigemessen.

Gemäß Abs. 2 arbeiten die Vertragsparteien in vollem Umfang auf das Funktionieren der Institutionen im Bereich der Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege hin.

Abs. 3 erklärt die Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Richtschnur für die Zusammenarbeit im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht.

**Zu Art. 14: Schutz personenbezogener Daten**

Dieser Artikel enthält eine Absichtserklärung, einen hohen Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit den in Anhang I genannten Rechtsinstrumenten und –normen der EU, des Europareates und des Völkerrechtes zu gewährleisten. Gemäß Anhang I verpflichten sich die Vertragsparteien zur Einhaltung eines Mindestdatenschutzlevels, das insbesondere auch das der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr umfasst. Zumal dieser Unionsrechtsakt ausdrücklich als Mindestniveau für die Durchführung dieses und anderer Abkommen zwischen den Vertragsparteien festgelegt wird, ist eine Unterschreitung der dort festgelegten datenschutzrechtlichen Standards jedenfalls ausgeschlossen. Dies gilt auch für das Schutzniveau, das im Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, festgelegt ist, zu dessen Einhaltung die Vertragsparteien gemäß Anhang I letzter Satz auch verpflichtet sind.

**Zu Art. 15: Zusammenarbeit in den Bereichen Migration, Asyl und Grenzmanagement**

In Abs. 1 unterstreichen die Vertragsparteien die Bedeutung einer gemeinsamen Steuerung der Migrationsströme zwischen ihren Hoheitsgebieten und nehmen einen umfassenden Dialog über alle mit Migration zusammenhängenden Fragen auf: legale Migration, internationaler Schutz sowie Bekämpfung der illegalen Migration, der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels.

Gemäß Abs. 2 beruht die Zusammenarbeit auf spezifischen Bedarfsanalysen. Sie konzentriert sich auf: die Hauptursachen der Migration (lit. a), die Ausarbeitung und Anwendung nationaler Rechtsvorschriften betreffend internationalen Schutz (Genfer Flüchtlingskonvention, Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aus 1951 sowie Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aus 1967 und andere einschlägige Rechtsvorschriften) unter besonderer Beachtung des Verbots des Refoulement (lit. b), Regeln betreffend die faire Behandlung von Ausländern mit legalem Wohnsitz, Maßnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (lit. c), Verhinderung illegaler Einwanderung, von Schleuserkriminalität und Menschenhandel unter Einschluss des Opferschutzes (lit. d), Umsetzung der am 4.12.2008 unterzeichneten Arbeitsvereinbarung mit FRONTEX (lit. e), Fragen im Zusammenhang mit Organisation, Ausbildung, bewährten Methoden und anderen operativen Maßnahmen in den Bereichen Dokumentensicherheit und Grenzmanagement (lit. f).

Gemäß Abs. 3 kann im Interesse der Entwicklung auch die zirkuläre Migration erleichtert werden.

**Zu Art. 16: Freizügigkeit und Rückübernahme**

Seit 1. März 2011 sind das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Georgien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (Amtsblatt Nr. L 052 vom 25/02/2011) sowie das Abkommen zur Erleichterung der Visaerteilung (Amtsblatt Nr. L 052 vom 25/02/2011) in Kraft. Mit Bezug auf ersteres Abkommen wurde das Protokoll zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung von Georgien über die Umsetzung

des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt geschlossen, das am 1.1.2014 in Kraft getreten ist. Gemäß Abs. 1 gewährleisten die Vertragsparteien die volle Umsetzung der beiden oben erwähnten Abkommen.

Abs. 2 fügt programmatisch hinzu, dass die Vertragsparteien sich bemühen, die Mobilität weiter zu erhöhen, wobei das Ziel visumfreies Reisen zu gegebener Zeit sein soll. Im zweistufigen Aktionsplan für die Visaliberalisierung vom 28.2.2013 sind die Voraussetzungen hierfür genannt.

### **Zu Art. 17: Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption**

In Abs. 1 legen die Vertragsparteien fest, bei der Bekämpfung und Prävention organisierter und sonstiger krimineller und illegaler Aktivitäten, insbesondere auch mit grenzüberschreitendem Charakter, zusammenzuarbeiten. Demonstrativ werden Schleuserkriminalität und Menschenhandel, Schmuggel von und illegaler Handel mit Waren wie kleinen Waffen und illegalen Drogen, Wirtschafts- und Finanzkriminalität, darunter Fälschungsdelikte, Steuerbetrug und Betrug im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen, Veruntreuung bei von internationalen Gebern finanzierten Projekten, aktive und passive Korruption sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor, Urkundenfälschung und Abgabe falscher Erklärungen und Cyberkriminalität aufgezählt.

In Abs. 2 wird die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Vertragsparteien auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene vereinbart. Dazu zählt die Aufnahme einer Zusammenarbeit mit dem Europäischen Polizeiamt (Europol). Auf einschlägige internationale Standards, insbesondere das Übereinkommen der VN gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen drei Protokolle, das Übereinkommen der VN gegen Korruption und die einschlägigen Übereinkünften des Europarates über die Verhütung und Bekämpfung von Korruption, wird verwiesen.

### **Zu Art. 18: Illegale Drogen**

In Abs. 1 legen die Vertragsparteien fest, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse zur Gewährleistung eines ausgewogenen und integrierten Vorgehens in Drogenfragen zusammenzuarbeiten. Als Ziele werden die Stärkung der Strukturen für die Bekämpfung illegaler Drogen, die Verringerung des Angebots an, des Handels mit und der Nachfrage nach illegalen Drogen, die Bewältigung der gesundheitlichen und sozialen Folgen sowie die wirksame Verhinderung der Abzweigung chemischer Ausgangsstoffe, die bei der illegalen Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden, genannt.

Gemäß Abs. 2 werden die Vertragsparteien Methoden der Zusammenarbeit vereinbaren. Grundsätze der Maßnahmen sollen sich an den einschlägigen internationalen Übereinkünften, der Drogenstrategie der EU (2013-2020) und der Politischen Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfragen der 20. Sondertagung der VN-Generalversammlung zum Thema Drogen vom Juni 1998 orientieren.

### **Zu Art. 19: Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus**

In Abs. 1 wird Zusammenarbeit zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vereinbart.

Laut Abs. 2 ermöglicht diese Zusammenarbeit Informationsaustausch. Auf Normen der FATF wird verwiesen.

### **Zu Art. 20: Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus**

Zusätzlich zu den in Art. 12 festgelegten Grundsätzen vereinbaren die Vertragsparteien in Abs. 1 Zusammenarbeit durch Gewährleistung der Strafbarkeit terroristischer Straftaten entsprechen der Definition des Rahmenbeschlusses 2008/919/JI vom 28. November 2008; Informationsaustausch über terroristische Gruppen und Einzelpersonen sowie die sie

unterstützenden Netze im Einklang mit dem Völkerrecht und dem nationalen Recht; Erfahrungsaustausch über Prävention, Mittel und Methoden zur Unterbindung des Terrorismus; Informationsaustausch über Bewältigung und Bekämpfung der Radikalisierung und Anwerbung; Austausch bewährter Methoden zum Schutz der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus; Maßnahmen gegen chemische, biologische, radiologische und nukleare terroristische Bedrohungen sowie zur Verhütung illegaler Handlungen gegen chemische, biologische, radiologische und nukleare Anlagen mit hohem Risiko.

In Abs. 2 wird auf einschlägige verfügbare Bewertungen wie durch die zuständigen Gremien der VN und des Europarates sowie auf den Rahmen gegenseitiger Konsultationen der Vertragsparteien verwiesen.

#### **Zu Art. 21: Justizielle Zusammenarbeit**

Die engere Bindung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Republik Georgien erfordert auch im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit die Schaffung von Rechtsgrundlagen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen sowohl in vermögensrechtlichen Zivil- und Handelssachen als auch in Angelegenheiten der Personensorge für nicht voll geschäftsfähige Personen, insbesondere für Kinder. Die einer einheitlichen, voraussehbaren und leicht vollziehbaren Lösung der grenzüberschreitenden Fragen am besten entsprechenden Rechtsquellen sind aber jeweils die einschlägigen Haager Übereinkommen, deren Beitritt und Implementierung zu fördern sein wird.

Nach Abs. 2 werden sich die Vertragsparteien um Verbesserung der Zusammenarbeit durch Rechtshilfe in Strafsachen bemühen, wobei dies vor allem im Wege der bereits bestehenden multilateralen Übereinkommen geschehen soll, die es im Rahmen der UN und des Europarates gibt. Erwähnt ist auch eine engere Zusammenarbeit mit Eurojust; Eurojust könnte daher in Zukunft Verhandlungen mit Georgien über ein Abkommen über die Zusammenarbeit aufnehmen.

### **Titel IV – Handel und Handelsfragen**

#### **Kapitel 1 – Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren**

##### **Abschnitt 1-5: Gemeinsame Bestimmungen, Abschaffung der Zölle, Gebühren und sonstigen Abgaben, Nichttarifäre Maßnahmen, Besondere Bestimmungen in Bezug auf Waren, Verwaltungszusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Ländern**

##### **Zu Art. 22-36: Ziel, Anwendungs- und Geltungsbereich, Bestimmung des Ausdrucks „Zölle“, Einreihung von Waren, Beseitigung von Einfuhrzöllen, Verfahren zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Stillhalterregelung, Ausfuhrzölle, Gebühren und sonstige Abgaben, Inländerbehandlung, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Allgemeine Ausnahmen, Vorübergehende Rücknahme von Präferenzen, Behandlung von Fehlern der Verwaltung, Abkommen mit anderen Ländern**

Die Vertragsparteien errichten ab Inkrafttreten des Abkommens schrittweise eine Freihandelszone im Einklang mit dem GATT 1994 Abkommen. Die Modalitäten für Zolleinhebungen bzw. Zollsenkungen oder -erhöhungen sind in Artikel 24 bis 30 festgeschrieben. Weiters wird auf die Inländergleichbehandlungspflicht sowie auf das Verbot von Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen bei Waren, außer in vom Abkommen oder Artikel XI des GATT 1994 vorgesehenen Fällen, verwiesen. Den Vertragsparteien ist es zwar nicht untersagt, Maßnahmen im Einklang mit den Artikeln XX und XXI des GATT 1994 zu beschließen oder durchzusetzen, jedoch die andere Vertragspartei vor Setzung solcher

Maßnahmen zu informieren ist, um auf ein Einvernehmen hinzuwirken oder notwendige Sicherungsmaßnahmen ergreifen zu können. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe für die Anwendung und Überwachung der in diesem Kapitel vorgesehenen Präferenzregelung von entscheidender Bedeutung sind. Die Präferenzregelung kann in Fällen von Zuwiderhandlungen vorübergehend ausgesetzt werden, wenn die in diesem Abschnitt festgehaltenen Voraussetzungen erfüllt sind. Dieses Abkommen steht der Aufrechterhaltung oder Errichtung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, sofern diese nicht im Widerspruch zu den in diesem Abkommen vorgesehenen Handelsregelungen stehen.

Artikel 23 umreißt grundsätzlich den Anwendungs- und Geltungsbereich dieses Kapitels. Der Absatz 2 zu Artikel 23 enthält die Bestimmungen betreffend Waren "mit Ursprung in" und die dazu im Protokoll Nr. 1 festgelegten Ursprungsregeln die zu erfüllen sind. Diese Ursprungsregeln folgen dem System der Europa-Mittelmeer-Abkommen (Paneuromed), wobei jedoch derzeit nur eine bilaterale Kumulierung zulässig ist. Das Abkommen sieht auch eine Kumulierungsmöglichkeit mit der Türkei vor, die aber mangels entsprechender Verlautbarung im ABl. der EU noch nicht anwendbar ist. Als Drittland gelten derzeit daher alle anderen Länder als die EU und Georgien.

Für rücklangende EU-Ursprungserzeugnisse ist keine Zollpräferenz auf Grundlage der Ursprungsregeln möglich. Die Ursprungsregeln sehen eine allgemeine Toleranz (10%), eine Lockerung vom Territorialitätsprinzip (10%), das Verbot der Zollrückvergütung, die buchmäßige Trennung und die Bewilligung zum Ermächtigten Ausführer vor.

Ursprungsnachweise können entweder im Rahmen der Selbstzertifizierung (Erklärung auf der Rechnung - ohne Wertbegrenzung für Ermächtigte Ausführer) oder zollamtlich bestätigt (Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1) erstellt werden.

Die Artikel 24 – 30 umfassen die relevanten Bestimmungen und Vereinbarungen im Zusammenhang mit Zöllen und deren Abbau bzw. Beseitigung sowie Vereinbarungen über Stillhalterregelungen sowie Gebühren und Abgaben.

## **Kapitel 2 – Handelspolitische Schutzmaßnahmen**

### **Abschnitt 1-2: Generelle Schutzmaßnahmen, Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen**

#### **Zu Art. 37-43: Allgemeine Bestimmungen, Transparenz, Anwendung von Maßnahmen, Allgemeine Bestimmungen, Transparenz, Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, Regel des niedrigeren Zollsatzes**

Unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten aus anderen Abkommen kommen Titel IV/Kapitel 1 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren) und Kapitel 14 (Streitbeilegung) dieses Abkommens in diesem Abschnitt nicht zur Anwendung.

Ziel ist es, Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen in völliger Übereinstimmung mit den Anforderungen des Antidumping-Übereinkommens und des Subventionsübereinkommens in fairer und transparenter Weise anzuwenden. Es bestehen Informations- und Auskunftspflichten, sowie das Gebot der Berücksichtigung von öffentlichen Interessen. Im Sinne der Transparenz ist im Falle der Einleitung von Schutzmaßnahmen die andere Vertragspartei zu informieren, wenn sie ein wesentliches wirtschaftliches Interesse daran hat, welches darin näher definiert wird. Es gilt ein Schadensminimierungsgebot.



### **Kapitel 3 – Technische Handelshemmnisse, Normung, Messwesen, Akkreditierung und Konformitätsbewertung**

#### **Zu Art. 44-49: Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen, Bekräftigung des TBT-Übereinkommens, Technische Zusammenarbeit, Annäherung von technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungen, Abkommen über Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte (ACAA), Kennzeichnung und Etikettierung**

Das TBT-Abkommen (Übereinkommens über technische Handelshemmnisse in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens) wird als Bestandteil dieses Abkommens übernommen. Ziel dieser Bestimmungen ist die Intensivierung der ihre Zusammenarbeit im Bereich Normen, technische Vorschriften, Messwesen, Marktaufsicht, Akkreditierung und Konformitätsbewertungssysteme, um das gegenseitige Verständnis ihrer Systeme zu verbessern und den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten zu erleichtern. Georgien trifft die notwendigen Maßnahmen, um eine schrittweise Annäherung an die technischen Vorschriften, festgelegten Grundsätzen und Verfahren in der Union Rechnung zu tragen. Dem Abkommen wird ein Abkommen über Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte (ACAA) als Protokoll beigefügt.

### **Kapitel 4 – Gesundheitspolitische und Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen**

#### **Zu Art. 50-65: Ziel, Multilaterale Verpflichtungen, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Zuständige Behörden, Schrittweise Annäherung, Anerkennung des Tiergesundheitsstatus, des Status in Bezug auf Schadorganismen und der regionalen Bedingungen für die Zwecke des Handels, Anerkennung der Gleichwertigkeit, Transparenz und Informationsaustausch, Meldung, Konsultation und Erleichterung der Kommunikation, Handelsbedingungen, Zertifizierungsverfahren, Überprüfung, Einfuhrkontrollen und Inspektionsgebühren, Schutzmaßnahmen, Unterausschuss „Gesundheitspolitische und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ (SPS-Unterausschuss)**

Informationsaustausch, Aufbau von Fachwissen hinsichtlich der Durchsetzung von Rechtsvorschriften sowie vorhandene institutionelle und administrative Kapazitäten sollen intensiviert werden. Damit soll der Zugang zum Markt der jeweils anderen Vertragsparteien verbessert und Hemmnisse abgebaut werden. Ein eigener Unterausschuss wird die Umsetzung des Abkommens unterstützen und überwachen.

### **Kapitel 5 – Zoll- und Handelserleichterungen**

#### **Zu Art. 66-75: Ziele, Rechtsvorschriften und Verfahren, Beziehungen zur Wirtschaft, Gebühren und Abgaben, Zollvermittlung, Zusammenarbeit im Zollwesen, Gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich, Technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, Zoll Unterausschuss, Annäherung des Zollrechts**

Das Assoziierungsabkommen folgt hier den selben Regelungen wie sie auch in anderen derartigen Abkommen der EU enthalten sind. Die betroffenen Artikeln richten sich vor allem an Georgien und bewirken, dass grundlegende derzeit in der Zollunion der EU bereits geltende Bestimmungen des Zollrechts auch in Georgien eingeführt werden sollen. Damit wird den international tätigen Unternehmen der EU die Möglichkeit eröffnet, in den Assoziierungspartnern mit grundsätzlich gleichen Rechtsgrundlagen betreffend die Zollabwicklungen arbeiten zu können. Die gegenseitige Amtshilfe zur Betrugsprävention bzw. -bekämpfung folgt ebenfalls den Grundsätzen des EU-Rechts.

### **Kapitel 6 – Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr**

## **Abschnitt 1-5: Allgemeine Bestimmungen, Niederlassung, Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken, Regelungsrahmen**

### **Unterabschnitt 1-2: Interne Vorschriften, Allgemeine Bestimmungen**

**Zu Art. 76-97: Ziel und Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich, Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, Überprüfung, Sonstige Übereinkünfte, Norm für die Behandlung von Zweigniederlassungen und Repräsentanzen, Geltungsbereich, Marktzugang, Inländerbehandlung, Liste der Verpflichtungen, Überprüfung, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen, Personal in Schlüsselpositionen und Trainees mit Abschluss, Vertriebsagenten, Vertragsdienstleister, Freiberufler, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen, Voraussetzungen für die Zulassung und Qualifikation, Zulassungs- und Qualifikationsverfahren, Gegenseitige Anerkennung, Transparenz und Offenlegung vertraulicher Informationen**

Ziel ist die schrittweise gegenseitige Liberalisierung im Bereich der Niederlassung und des Dienstleistungshandels. In diesem Abschnitt befinden sich ebenfalls Definitionen, Ausnahmen vom Geltungsbereich sowie Bestimmungen (Definitionen, Voraussetzungen, gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen, etc.) für die vorübergehende Anwesenheit von natürlichen Personen zu Geschäftszwecken. Im Einklang mit diesem Kapitel behält jede Vertragspartei ihr Regelungsrecht und ihr Recht, neue Vorschriften zu erlassen, um legitime politische Ziele umzusetzen. Unter den in den Anhängen XXIV-A und XXIV-E (Niederlassung) bzw. XXIV-B und XXIV-F (Dienstleistungen) aufgeführten Vorbehalten erlassen die Vertragsparteien keine neuen Vorschriften oder Maßnahmen, die hinsichtlich der Niederlassung juristischer Personen eine Diskriminierung gegenüber ihren eigenen juristischen Personen bewirken.

### **Unterabschnitt 3 – Computerdienstleistungen**

#### **Zu Art. 98: Vereinbarung über Computerdienstleistungen**

Regelungsinhalt für Computerdienstleistungen.

### **Unterabschnitt 4 – Post- und Kurierdienstleistungen**

#### **Zu Art. 99-103: Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen, Universaldienst, Genehmigungen, Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde, Schrittweise Annäherung**

Neben einschlägigen Begriffsbestimmungen (orientiert am EU Rechtsbestand) enthalten die angeführten Artikel Zusatzverpflichtungen bzw. Sonderregelungen für den Post- und Kurierdienstsektor im Hinblick auf

- den Universaldienst - Mindestangebot an Diensten, das allen Bürgern zur Verfügung gestellt werden muss; Verpflichtungen müssen auf transparente, objektive und diskriminierungsfreie Weise sowie wettbewerbsneutral gehandhabt werden;
- Genehmigungen – Genehmigungspflicht nur für Dienstleistungen innerhalb des Universaldienstes
- Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde - transparente Verfahren, Ausstattung mit ausreichenden Befugnissen, unabhängige Beschwerdestelle;
- die schrittweise Annäherung - Anerkennung der Bedeutung der schrittweisen Annäherung der bestehenden und der künftigen Rechtsvorschriften von Georgien an den Besitzstand der EU im Bereich der Post- und Kurierdienstleistungen

## **Unterabschnitt 5 – Elektronische Kommunikationsnetze und –Dienste**

### **Zu Art. 104-113: Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen, Regulierungsbehörde, Genehmigung der Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste, Zugang und Zusammenschaltung, Knappe Ressourcen, Universaldienst, Grenzüberschreitende Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste, Vertraulichkeit von Informationen, Streitigkeit zwischen Diensteanbietern, Schrittweise Annäherung**

Neben einschlägigen Begriffsbestimmungen (orientiert am EU-Rechtsbestand) enthalten die angeführten Artikel Zusatzverpflichtungen bzw. Sonderregelungen für den Telekommunikationssektor im Hinblick auf die

- rechtliche und organisatorische Unabhängigkeit des Regulators - transparente Verfahren, Ausstattung mit ausreichenden Befugnissen, unabhängige Beschwerdestelle
- Lizenzierung - einfache und transparente Genehmigungsverfahren und Lizenzbedingungen
- Zusammenschaltung - Recht und Pflicht für transparente Zusammenschaltungsverfahren mit entsprechenden Eingriffsmöglichkeiten für die Regulierungsbehörde bei mangelndem Wettbewerb
- Allokation und Nutzung knapper Ressourcen - Verfahren für die Zuweisung und Nutzung knapper Ressourcen einschließlich Frequenzen, Nummern und Wegerechten müssen objektiv, verhältnismäßig, termingerecht, transparent und diskriminierungsfrei abgewickelt werden; Übersteigt die Nachfrage die verfügbaren Frequenzen, werden geeignete und transparente Verfahren zur Zuteilung dieser Frequenzen angewandt, um ihre optimale Nutzung zu erreichen und den Wettbewerb zu fördern
- den Universaldienst - Mindestangebot an Diensten, das allen Bürgern zur Verfügung gestellt werden muss; Verpflichtungen müssen auf transparente, objektive und diskriminierungsfreie Weise sowie wettbewerbsneutral gehandhabt werden
- Grenzüberschreitende Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste - kein Niederlassungserfordernis
- die Vertraulichkeit von Informationen - Verankerung des Kommunikationsgeheimnisses
- die Streitbeilegung (bei Streitigkeiten zwischen Diensteanbietern) - Recht der Regulierungsbehörde zur verbindlichen Entscheidung; bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten koordinieren die beteiligten Regulierungsbehörden ihr Vorgehen
- die schrittweise Annäherung - Anerkennung der Bedeutung der schrittweisen Annäherung der bestehenden und der künftigen Rechtsvorschriften der Republik Georgien an den Besitzstand der EU im Telekommunikationsbereich

## **Unterabschnitt 6 – Finanzdienstleistungen**

### **Zu Art. 114-122: Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen, Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung, Wirksame und transparente Regulierung, Neue Finanzdienstleistungen, Datenverarbeitung, Ausnahmen, Selbstregulierungsorganisationen, Verrechnungs- und Zahlungssysteme, Schrittweise Annäherung**

In den Artikeln 114 - 122 wird der Regelungsrahmen für alle Finanzdienstleistungen festgelegt, für die nach Abschnitt 2 (Niederlassung), Abschnitt 3 (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und Abschnitt 4 (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) dieses Kapitels, Verpflichtungen übernommen worden sind. Normiert werden hier demgemäß der Geltungsbereich, die Definitionen des Finanzdienstleistungsbereiches sowie verschiedene Sonderregelungen, wie etwa die aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung sowie Bestimmungen für eine wirksame und transparente Regulierung. Ferner wird sich Georgien den in Anhang XV-A genannten EU-Rechtsvorschriften annähern.

## **Unterabschnitt 7 - Verkehrsdienstleistungen**

### **Zu Art. 123: Geltungsbereich**

In diesem Unterabschnitt sind die Grundsätze des Regelungsrahmens für die Liberalisierung internationaler Verkehrsdienstleistungen nach den Abschnitten 2 bis 4 dieses Kapitels festgelegt.

### **Zu Art. 124: Internationaler Seeverkehr**

Es werden zuerst die folgenden Ausdrücke für den Zweck dieses Unterabschnitts und der Abschnitte 2-4 definiert: „internationaler Seeverkehr“, „Seefrachtumschlag“, „Zollabfertigung“ (oder „Dienstleistung von Zollagenten“), „Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern“, „Schiffsagenturdienste“, „Spedition“ und „Feeder-Dienstleistungen“.

Dieser Artikel beschreibt weiters die Zusammenarbeit der Vertragsparteien im internationalen Seeverkehr auf diskriminierungsfreier Basis, u.a. soll von den Vertragsparteien der ungehinderte Zugang zu Ladungen auf kommerzieller Basis, die Zollerleichterungen, die Bereitstellung von Leistungen am Hafen, die Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr sowie die Inländerbehandlung bei der Erbringung von Dienstleistungen gewährleistet werden. Dabei soll die Behandlung der anderen Vertragspartei nicht weniger günstig als die Behandlung sein, die sie ihren eigenen Dienstleistern oder Dienstleistern eines Drittlands gewährt, je nachdem, welche Behandlung günstiger ist.

In Anwendung dieser Grundsätze werden die Vertragsparteien in künftige Abkommen mit Drittländern keine Ladungsanteilvereinbarungen aufnehmen und derartige Ladungsanteilvereinbarungen, die in früheren Abkommen enthalten sind, innerhalb einer angemessenen Frist außer Kraft setzen. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens werden alle einseitigen Maßnahmen sowie alle Hemmnisse, die eine verschleierte Beschränkung oder Diskriminierung darstellen, beseitigt und keine neuen eingeführt.

### **Zu Art. 125: Luftverkehr**

Die schrittweise Liberalisierung des Luftverkehrs zwischen den Vertragsparteien wird im Abkommen über den gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und Georgien geregelt.

### **Zu Art. 126: Schrittweise Annäherung**

Im Hinblick auf eine etwaige weitere Liberalisierung des Dienstleistungshandels erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung an, die der schrittweisen Annäherung der bestehenden und der künftigen Rechtsvorschriften Georgiens an den in Anhang XV-D aufgeführten Besitzstand der Union zukommt.

## **Abschnitt 6 – Elektronischer Geschäftsverkehr**

### **Unterabschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen:**

#### **Zu Art. 127-128: Ziel und Grundsätze, Zusammenarbeit im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs**

Artikel 127 befasst sich mit den Zielen und Grundsätzen für den elektronischen Geschäftsverkehr. Die Vertragsparteien erkennen an, dass der elektronische Geschäftsverkehr in vielen Sektoren neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnet und beabsichtigen, die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs zu fördern. Dabei soll auch das Vertrauen der Nutzer in den elektronischen Geschäftsverkehr gestärkt werden und es soll dementsprechend die

Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs mit den internationalen Datenschutznormen vereinbar sein.

Artikel 128 behandelt den Dialog über Regelungsfragen im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr.

## **Unterabschnitt 2 - Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten**

Der Abschnitt regelt die Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten durch eine weitgehend wortwörtliche Übernahme der Bestimmungen der E-Commerce-Richtlinie (2000/31/EG).

### **Zu Art. 129-133: Nutzung der Dienste von Vermittlern, Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten – reine Durchleitung, Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten – Caching, Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten – Hosting, Keine allgemeine Überwachungspflicht**

In Artikel 129 erkennen die Vertragsparteien an, dass Dritte Dienste von Vermittlern für rechtsverletzende Handlungen nutzen können und sehen für Anbieter von Vermittlungsdiensten die in den folgenden Artikeln angeführten Maßnahmen vor. In Artikel 130 („ACCESS-Provider“) ist unter dem Begriff „Diensteanbieter“ ein Anbieter zu verstehen, der die Übertragung und das Routing oder Verbindungen für die digitale online-Kommunikation anbietet, wobei vom Nutzer ausgewähltes Material ohne inhaltliche Veränderung zwischen vom Nutzer festgelegten Punkten übertragen wird. Für die Zwecke der Artikel 131 und 132 (Zwischenspeicherung, „Host-Provider“) ist ein Diensteanbieter der Anbieter oder Betreiber von Einrichtungen für Online-Dienste oder Netzzugänge.

Zu Artikel 130 („Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten - reine Durchleitung“)

Der Artikel entspricht nahezu wortgleich Artikel 12 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (Richtlinie 2000/31/EG).

Zu Artikel 131 („Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten – caching“)

Es wird nahezu wortwörtlich Artikel 13 der Richtlinie 2000/31/EG übernommen.

Zu Artikel 132 („Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten – hosting“)

Dieser Artikel orientiert sich weitgehend an Artikel 14 der Richtlinie 2000/31/EG.

Zu Artikel 133 („keine allgemeine Überwachungspflicht“)

Die Bestimmung übernimmt nahezu wortgleich Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG.

## **Abschnitt 7 Ausnahmen**

### **Zu Art. 134-136: Allgemeine Ausnahmen, Steuerliche Maßnahmen, Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit**

Die Artikel zählen diverse Ausnahmetatbestände auf, darunter die

- Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit und Ordnung,
- der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen,
- die Erhaltung natürlicher Ressourcen oder
- der Schutz von nationalem Kulturgut.

Auch Maßnahmen zur Verhinderung betrügerischer Geschäfte und steuerliche Zielsetzungen (etwa die Vermeidung von Doppelbesteuerung) werden explizit ausgenommen.

## **Kapitel 7 – Laufende Zahlung und Kapitalverkehr**

### **Zu Art. 137-140: Laufende Zahlungen, Kapitalverkehr, Schutzmaßnahmen, Erleichterungen und Weiterentwicklung**

Von den Vertragsparteien wird vereinbart, Leistungsbilanzzahlungen und –transfers in frei konvertierbarer Währung nach dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds untereinander nicht zu beschränken. Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens wird auch der freie Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen zugesichert. Des Weiteren werden auch Schutzmaßnahmen, nach denen die Vertragsparteien in Ausnahmesituationen den Zahlungs- und Kapitalverkehr verhindern beziehungsweise zeitlich befristet einschränken können, festgelegt. Im Hinblick auf Erleichterungen und Weiterentwicklung wird der Assoziationsausschuss bis 5 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens Modalitäten für weitere Liberalisierung festlegen.

## **Kapitel 8 – Öffentliches Beschaffungswesen**

### **Zu Art. 141: Ziele**

Ziel des Abkommens ist die gegenseitige Öffnung der Beschaffungsmärkte unter Berücksichtigung transparenter, nichtdiskriminierender, wettbewerbsorientierter und offener Vergabeverfahren.

Der Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen in den klassischen Sektoren und im Versorgungssektor soll nach dem Grundsatz der Inländerbehandlung erfolgen. Georgien soll sich unter Anwendung dieses Vertragskapitels dem europäischen Vergaberecht schrittweise annähern, insbesondere unter Berücksichtigung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG.

### **Zu Art. 142: Geltungsbereich**

Der sachliche Geltungsbereich der Regelungen des Kapitels 8 erstreckt sich auf Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im öffentlichen Bereich sowie im Versorgungssektor; außerdem werden gegebenenfalls Bau- und Dienstleistungskonzessionen erfasst.

In Absatz 2 wird der persönliche Geltungsbereich festgelegt; er spiegelt aufgrund eines Verweises jenen der Union wieder.

Maßgeblich sind die in Anhang XVI-A genannten Schwellenwerte.

Schwellenwertanpassungen erfolgen alle zwei Jahre und werden durch Beschluss 2 des Assoziationsausschusses (Handelskonfiguration) nach Artikel 408 Absatz 4 angenommen.

### **Zu Art. 143: Institutioneller Rahmen**

Die Vertragsparteien schaffen den institutionellen Rahmen für die Umsetzung dieses Kapitels bzw. behalten diesen bei. Georgien benennt eine zentralstaatliche Durchführungsstelle sowie eine unparteiische und unabhängige Stelle, die Vergabeentscheidungen (gegebenenfalls mit nachfolgender gerichtlicher Kontrolle) überprüft.

### **Zu Art. 144: Grundlegende Anforderungen an die Vergabe von Aufträgen**

Die in Abs. 2 bis 15 aufgezählten Anforderungen müssen die Vertragsparteien spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Abkommens erfüllen. Dadurch soll den Bestimmungen und Grundsätzen des Besitzstands der Union im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens Rechnung getragen werden.

### **Zu Art. 145: Planung der schrittweisen Annäherung**

Georgien hat einen Fahrplan, der die Umsetzungsschritte entsprechend Anhang XVII B zeigt, an den Assoziationsausschuss (Handelskonfiguration) vorzulegen. Dieser Fahrplan dient nach dessen Befürwortung durch den Handelsausschuss als Referenzdokument für die Umsetzung des Kapitels 8.

**Zu Art. 146: Schrittweise Annäherung**

Art. 146 Abs. 2 enthält eine Aufzählung jener Anhänge, die entweder obligatorisch (Zeitplan des Anhangs XVI-B, Anhänge XVI-C bis XVI-F, XVI-H, XVI-I und XVI-K), fakultativ (Anhänge XVI-G und XVI-J) oder gar nicht (Anhänge XVI-L bis XVI-O) in den Annäherungsprozess an den Besitzstand der Union fallen. Eine positive Einschätzung der Umsetzung einer Phase durch den Assoziationsausschuss (Handelskonfiguration) ist mit einer gegenseitigen Gewährung des Marktzugangs verbunden. Erst nach einer solchen positiven Billigung kann die nächste Phase vom Assoziationsausschuss (Handelskonfiguration) bewertet und gebilligt werden (Abs. 3).

**Zu Art. 147: Marktzugang**

Die Öffnung der Märkte erfolgt schrittweise und gleichzeitig. Der Assoziationsausschuss (Handelskonfiguration) bewertet, ob in eine weitere Phase der Marktöffnung überzugehen ist. Bei vorliegen der Marktöffnung ist die Gleichbehandlung der Unternehmen vorgeschrieben (Abs. 3). Nach Umsetzung der letzten Phase prüfen die Vertragsparteien die Ausweitung der Marktöffnung auch für Beschaffungen, die den in Anhang XVI-A genannten Schwellenwert nicht erreichen (Abs. 4).

**Zu Art. 148: Information**

Die Vertragsparteien informieren über öffentliche Beschaffungsverfahren allgemein (u.a. durch Veröffentlichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften) und über Ausschreibungen im Besonderen.

**Zu Art. 149: Zusammenarbeit**

Die Union leistet gegebenenfalls technische Hilfe bei der Umsetzung des 8. Kapitels. Finanzielle Hilfe erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Mechanismen und Instrumente der EU.

**Kapitel 9 – Rechte des geistigen Eigentums****Allgemeines zum Kapitel 9**

Dem Wunsch und der Zielvorstellung (siehe Artikel 150) der Vertragspartner entsprechend wird zur Sicherstellung eines angemessenen und wirksamen Schutz- und Durchsetzungsniveaus für Rechte des geistigen Eigentums nicht nur die Einhaltung bestehender multilateraler Verpflichtungen, so besonders des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPs-A) sowie der einschlägigen, von der Weltorganisation für geistiges Eigentum verwalteten internationalen Abkommen, nochmals festgeschrieben, sondern auch Bestimmungen aufgenommen, die als über diesen Rahmen hinausgehen und etwa als „TRIPs-plus“ anzusehen sind. Die Bestimmungen aus diesem Kapitel sollen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus diesen Übereinkommen ergänzen und präzisieren. Angesichts des bestehenden hohen Schutzniveaus sowohl in der Gemeinschaft als auch den einzelnen Mitgliedstaaten sowie der weitestgehenden Ausrichtung und Orientierung der Bestimmungen des Kapitels am Acquis – so etwa an der Richtlinie 2004/48/EG vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sowie den einschlägigen Richtlinien zum Marken- bzw. Musterrecht sowie etwa zu biotechnologischen Erfindungen - sind keine legislativen Umsetzungsmaßnahmen auf gemeinschaftlicher sowie nationaler Ebene nötig.

**Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze****Zu Art. 150: Ziele**

Art. 150 nennt die Ziele des Kapitels, so neben der Erleichterung der Produktion und Vermarktung innovativer und kreativer Produkte die Sicherstellung eines angemessenen und wirksamen Schutz- und Durchsetzungsniveaus für Rechte des geistigen Eigentums.

#### **Zu Art. 151: Art und Umfang der Pflichten**

Artikel 151 bekräftigt die Verpflichtungen der Vertragsparteien auf dem Gebiet des internationalen Immaterialgüterrechts unter besonderer Hervorhebung des WTO-TRIPs-Abkommens und präzisiert in seinen Absätzen 2 und 3 die für den Zweck dieses Abkommens unter den Begriff des geistigen Eigentums fallenden Rechte.

#### **Zu Art. 152: Erschöpfung**

**Gemäß Artikel 152 verpflichten sich die Vertragsparteien ein nationales oder regionales Erschöpfungssystem für Rechte des geistigen Eigentums vorzusehen; d.h. Ausschluss internationaler Erschöpfung.** Auf EU-Ebene ist ein System der regionalen, nämlich EWR-weiten Erschöpfung vorgesehen.

### **Abschnitt 2 – Standards in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums**

#### **Unterabschnitt 1 – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte**

Mit dem urheberrechtlichen Abschnitt des Übereinkommens bekennen sich die Vertragsparteien zu den wesentlichsten internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte und übernehmen einige darauf aufbauende weitergehende Verpflichtungen. Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind damit keine über den gemeinsamen Besitzstand im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte hinausgehenden Verpflichtungen verbunden.

#### **Zu Art. 153: Gewährter Schutz**

Art. 153 bekräftigt die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus den wesentlichsten multilateralen Übereinkommen auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte.

#### **Zu Art. 154: Urheber**

Art. 154 zählt jene ausschließlichen Verwertungsrechte auf, die die Vertragsparteien den Urhebern einzuräumen haben. Das sind das Vervielfältigungsrecht (Art. 9 Berner Übereinkunft, Art. 2 Info-RL 2001/29/EG), das Verbreitungsrecht (Art. 6 WCT, Art. 4 Info-RL 2001/29/EG) und die öffentliche Wiedergabe einschließlich das öffentliche Zurverfügungstellungsrecht (Art. 8 WCT, Art. 3 Info-RL 2001/29/EG).

#### **Zu Art. 155: Ausübende Künstler**

Art. 155 zählt jene ausschließlichen Verwertungsrechte auf, die die Vertragsparteien den ausübenden Künstlern einzuräumen haben. Das sind das Recht auf Aufzeichnung der Darbietung (Art. 6(ii) WPPT, Art. 7 Vermiet- und Verleih-RL 2006/15/EG), das Vervielfältigungsrecht (Art. 7 WPPT, Art. 2 Info-RL 2001/29/EG), das Verbreitungsrecht (Art. 8 WPPT, Art. 9 Vermiet- und Verleih-RL 2006/15/EG), und das öffentliche Zurverfügungstellungsrecht von Aufzeichnungen (Art. 10 WPPT, Art. 3 Info-RL 2001/29/EG) sowie das Recht auf drahtlose Sendung und öffentlicher Wiedergabe von Live-Darbietungen (Art. 6(i) WPPT, Art. 8 Vermiet- und Verleih-RL 2006/15/EG).

#### **Zu Art. 156: Hersteller von Tonträgern**

Art. 156 zählt jene ausschließlichen Verwertungsrechte auf, die die Vertragsparteien den Tonträgerherstellern einzuräumen haben. Das sind das Vervielfältigungsrecht (Art. 11 WPPT,



Art. 2 Info-RL 2001/29/EG), das Verbreitungsrecht (Art. 12 WPPT, Art. 9 Vermiet- und Verleih-RL 2006/15/EG), und das öffentliche Zurverfügungstellungsrecht von Aufzeichnungen (Art. 14 WPPT, Art. 3 Info-RL 2001/29/EG).

#### **Zu Art. 157: Sendeunternehmen**

Art. 157 zählt jene ausschließlichen Verwertungsrechte auf, die die Vertragsparteien den Sendeunternehmen einzuräumen haben. Das sind das Recht zur Aufzeichnung der Sendungen (Art. 13(b) Rom-Abkommen, Art. 7 Vermiet- und Verleih-RL 2006/15/EG), das Vervielfältigungsrecht (Art. 13(c) Rom-Abkommen, Art. 2 Info-RL 2001/29/EG), und das öffentliche Zurverfügungstellungsrecht von Aufzeichnungen (Art. 3 Info-RL 2001/29/EG) sowie das Weitersendungsrecht und die öffentliche Wiedergabe gegen Eintrittsgeld (Art. 13(a) und (d) Rom-Abkommen, Art. 8 Vermiet- und Verleih-RL 2006/15/EG).

#### **Zu Art. 158: Sendung und öffentliche Wiedergabe**

Nach Art. 158 haben die Vertragsparteien ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern den bereits auch in Art. 15 WPPT (Art. 8 Vermiet- und Verleih-RL 2006/15/EG) vorgesehenen gemeinsamen Vergütungsanspruch für die Sendung oder öffentliche Wiedergabe von Handelstonträgern zu gewähren.

#### **Zu Art. 159: Schutzdauer**

Art. 159 Abs. 1 sieht für urheberrechtlich geschützte Werke aufbauend auf den Regeln der Berner Übereinkunft über den Beginn des Laufs der Schutzfristen eine Mindestschutzfrist von 70 Jahren vor. Abs. 2 übernimmt die in Art. 1 Abs. 7 der Schutzdauer-RL 2006/116/EG normierte Sonderbehandlung von Musikkompositionen mit Text. Abs. 3 sieht aufbauend auf den Regeln des Römer Leistungsschutzabkommens über den Beginn des Laufs der Schutzfristen eine Mindestschutzfrist von 50 Jahren für ausübende Künstler vor, wiederum ergänzt um die diesbezüglichen Sonderbestimmungen der Schutzdauer-RL (Verlängerung auf siebenzig Jahre bei Tonträgern, Art. 3 Abs. 1 RL 2006/116/EG). In gleicher Weise regelt Abs. 4 die Schutzdauer der Rechte der Tonträgerhersteller und Abs. 5 die Schutzdauer der Rechte der Sendeunternehmer. Abs. 6 entspricht Art. 8 der Schutzdauer-RL 2006/116/EG.

#### **Zu Art. 160: Schutz technischer Maßnahmen**

Artikel 160 entspricht – von der hier fehlenden Bezugnahme auf das sui generis Recht an Datenbanken abgesehen – weitgehend wortgleich dem Artikel 6 Abs. 1 bis 3 der Info-RL 2001/29/EG.

#### **Zu Art. 161: Schutz von Informationen für die Rechtswahrnehmung**

Artikel 161 entspricht weitgehend wortgleich dem Artikel 7 der Info-RL 2001/29/EG.

#### **Zu Art. 162: Ausnahmen und Beschränkungen**

Artikel 162 Abs. 1 regelt die zulässigen Beschränkungen und Ausnahmen von nach den in Artikel 154 bis 159 zu gewährenden Rechten in Anlehnung an den Drei-Stufen-Test des Artikel 13 TRIPS und Art. 5 Abs. 5 der Info-RL 2001/29/EG. Demnach können die Vertragsparteien solche Beschränkungen oder Ausnahmen in bestimmten Sonderfällen vorsehen, in denen die normale Verwertung des Werks nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen der Rechteinhaber nicht ungebührlich verletzt werden. Abs. 2 regelt nach dem Vorbild von Art. 5 Abs. 1 der Info-RL 2001/29/EG die verpflichtende Ausnahme für flüchtige und begleitende Vervielfältigungen.

#### **Zu Art. 163: Folgerecht des Urhebers an Kunstwerken**

Art. 163 sieht die Einführung eines Folgerechts nach dem Vorbild der Folgerechts-RL 2001/84/EG vor. Abs. 1 bis 4 entsprechen dabei fast wörtlich dem Art. 1 dieser RL.

**Zu Art. 164: Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kollektiven Rechtswahrnehmung**

In Artikel 164 bekennen sich die Vertragsparteien zur Förderung von Vereinbarungen zwischen ihren jeweiligen Verwertungsgesellschaften, um die Verfügbarkeit von Werken und sonstigen Schutzgegenständen sowie den Transfer von Gebühren für die Nutzung solcher Werke oder sonstiger Schutzgegenstände zu fördern.

**Unterabschnitt 2 – Marken****Zu Art. 165-168: Internationale Übereinkünfte:, Eintragungsverfahren, Notorisch bekannte Marken, Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke**

In **Artikel 165** „bekräftigen die Vertragsparteien ihr Bekenntnis“ zum Protokoll zum Madrider Markenabkommen sowie zum Abkommen von Nizza (Klassifizierung von Waren- und Dienstleistungsangaben zum Zweck der Markenregistrierung). Georgien gehört ebenso wie alle EU-MS beiden Abkommen als Vertragspartei an.

**Artikel 166** nennt gewisse Vorgaben im Zusammenhang mit der Eintragung von Marken, so Schriftform und hinreichende Begründung bei endgültigen ablehnenden Entscheidungen, die Möglichkeit, Widerspruch erheben zu können und die Verpflichtung, öffentlich zugängliche Datenbanken zu Markenmeldungen und eingetragenen Marken bereitzustellen.

Nach **Artikel 167** sind die Vertragsparteien zur Umsetzung der Bestimmungen des Artikels 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft sowie des Artikels 16 des TRIPs-A., die sich beide mit dem Schutz notorisch bekannter Marken beschäftigen, verpflichtet. Als Option kann die gemeinsame Empfehlungen der Versammlung der Pariser Union sowie der Generalversammlung der Weltorganisation für geistiges Eigentum betreffend den Schutz notorisch bekannter Marken aus dem Jahr 1999 herangezogen werden.

**Artikel 168** verpflichtet die Vertragsparteien zur Umsetzung der Option aus Artikel 17 des WTO-Abkommens über handelsbezogenen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (WTO-TRIPs-A.), nämlich die lautere Benutzung beschreibender Angaben als begrenzte Ausnahme von den Rechten aus einer Marke vorzusehen. In Österreich ist diese Option mit § 10 Absatz 3 MSchG umgesetzt. Weiters ist eine Ausnahme bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel verpflichtend vorgesehen, wenn eine ältere Marke und eine jüngere geografische Angabe kollidieren.

**Unterabschnitt 3 – Geographische Angaben****Zu Art. 169-179: Geltungsbereich, Etablierte geografische Angaben, Aufnahme neuer geografischer Angaben, Geltungsbereich des Schutzes geografischer Angaben, Schutz der Transkription geografischer Angaben, Recht auf Verwendung geografischer Angaben, Durchsetzung des Schutzes, Verhältnis zu Marken, Allgemeine Vorschriften, Zusammenarbeit und Transparenz, Unterausschuss für geografische Angaben**

Gemäß **Artikel 169** regelt der Unterabschnitt die Anerkennung und den Schutz geografischer Angaben, die ihren Ursprung im Gebiet der Vertragsparteien haben und sich auf Erzeugnisse beziehen, die unter die im Artikel 170 genannten jeweiligen Rechtsvorschriften fallen, d.h. eben landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel sowie Weine, aromatisierte Weine und Spirituosen.

**Artikel 170** regelt die wechselseitige Anerkennung der in Georgien und der Europäischen Union bestehenden Systeme zur Eintragung, Kontrolle und zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel sowie für Weine und Spirituosen und normiert in Absatz 3 den Schutz der im Anhang XXVII-C angeführten geografischen Angaben der Europäischen Union für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (Österreichische Angaben etwa: „Tiroler Speck“, „Wachauer Marille“ und „Steirischer Kren“) sowie für in Anhang XVII-D angeführten Angaben der Europäischen Union für Weine, aromatisierte Weine und Spirituosen (Österreichische Angaben u.a.: „Kamptal“, „Jägertee“, „Inländerrum“) in Georgien. Absatz sieht den Schutz der in den Anhängen angeführten jeweiligen georgischen Angaben in der Union vor (allerdings derzeit nur 18 Bezeichnungen für Weine; keine aktuellen Bezeichnungen für andere Erzeugnisse).

**Artikel 171** regelt die Neuaufnahme zu schützender geografischer Angaben in die jeweiligen Anhänge, die in einem Verfahren vor dem gemäß Artikel 179 vorgesehenen Unterausschuss für geografische Angaben durchzuführen ist. Gemäß Absatz 2 besteht keine Verpflichtung, eine Angabe zu schützen, die mit dem Namen einer Pflanzensorte oder Tierrasse kollidiert. Dies entspricht Artikel 6 der VO 1151/2012.

**Artikel 172** regelt den Schutzzumfang der geografischen Angaben im Einklang mit Artikel 13 der VO (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel. Schutz wird u.a. sowohl gegenüber einer hinsichtlich der geografischen Herkunft irreführenden Verwendung als auch gegenüber Verwendungen für Waren eingeräumt, die nicht aus dem fraglichen Gebiet kommen, selbst wenn der wahre Ursprung der Ware angegeben ist oder die Angabe zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Stil“ oder „Typ“ verwendet wird. Absatz 3 regelt die Vorgangsweise bei gleichlautenden Bezeichnungen aus Drittstaaten. Absatz 4 entspricht Artikel 24 Absatz 9 TRIPs-A., demzufolge kein Schutz zu gewähren ist, wenn die geografische Angabe im Ursprungsland nicht mehr geschützt ist. Die Vertragsparteien sollen einander über diesbezügliche Fakten unterrichten.

Angesichts der unterschiedlichen Schriftzeichen wird in **Artikel 173** wechselseitiger Schutz für die jeweiligen Transkriptionen in lateinische (griechische) oder georgische Schriftzeichen normiert.

**Artikel 174** über das Verwendungsrecht entspricht vollinhaltlich Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Maßnahmen zum Schutz der Angaben sind gemäß **Artikel 175** durch die Behörden der Vertragsparteien durch geeignete Verwaltungsakte in eigener Initiative sowie über Antrag interessierter Parteien zu setzen.

**Artikel 176** sieht Regelungen für die Beziehung zwischen Marken und geschützten geografischen Angaben vor, die sich inhaltlich an Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 orientieren. Dieser sieht die Ablehnung der Eintragung oder Löschung einer später angemeldeten Marke für gleichartige Erzeugnisse vor. Absatz 4 wiederum spiegelt Absatz 4 des Artikels 6 der VO wieder, wenn die Bezeichnung mit einer bekannten älteren Marke kollidiert.

**Artikel 177** enthält allgemeine Vorschriften zum Unterabschnitt, etwa der Geltung der Bestimmungen unbeschadet der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen des WTO-Übereinkommens. Gemäß Absatz 4 des Artikels kann etwa eine geschützte geografische Angabe nur durch die Vertragspartei gestrichen werden, in deren Gebiet das Erzeugnis seinen Ursprung hat.

**Artikel 178 und 179** sehen allgemeine Regeln zur Zusammenarbeit bezüglich des Unterabschnittsthemas (etwa bezüglich wechselseitige Information über Produktspezifikationen) und Bestimmungen über die Einrichtung eines Unterausschusses für geografische Angaben und dessen Zusammensetzung sowie Aufgaben und Verfahren vor.

#### **Unterabschnitt 4 - Geschmacksmuster**

##### **Zu Art. 180-183: Internationale Übereinkünfte; Schutz eingetragener Geschmacksmuster; Ausnahmen und Beschränkungen; Verhältnis zum Urheberrecht**

In **Artikel 180** „bekräftigen die Vertragsparteien ihr Bekenntnis“ zur Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle von 1999. Allerdings sind aus dem Kreis der EU-MS derzeit 15 Staaten, darunter Österreich, nicht Vertragspartei des gegenständlichen Abkommens. Georgien gehört diesem seit 2003 an.

**Artikel 181** regelt im Einklang mit den Artikeln 25 und 26 des TRIPs-A sowie den Artikeln 3 bis 7 bzw. 12 und 13 der Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen allgemeine Schutzvoraussetzungen sowie den Umfang des Schutzes eingetragener Muster und Modelle.

Die in Absatz 5 dieses Artikels vorgesehenen Schutzdauer (maximal 25 Jahre für eingetragene Muster und Modelle) steht im Einklang mit den internationalen (Artikel 26 Absatz 3 TRIPs-A: mindestens 10 Jahre), gemeinschaftlichen (Artikel 10 Muster-Richtlinie sowie Artikel 12 der Gemeinschaftsmusterverordnung: ein oder mehrere Zeiträume von fünf Jahren bis zu einer maximalen Gesamtlaufzeit von 25 Jahren) und nationalen Bestimmungen (§ 6 MuSchG: ein oder mehrere Zeiträume von fünf Jahren bis zu einer maximalen Gesamtlaufzeit von 25 Jahren).

Die in **Artikel 182** vorgesehenen verpflichtenden und optionalen Ausnahmen vom Musterschutz stellen eine Kombination der Bestimmungen und Optionen aus Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 1 letzter Satz des TRIPs-A dar. Siehe auch §§ 2b und 4a MuSchG.

**Artikel 183** regelt das Verhältnis zum Urheberrecht und entspricht der in Artikel 17 der Muster-Richtlinie vorgesehenen grundsätzlichen Verpflichtung zu einer kumulierenden Schutzmöglichkeit sowohl als Muster als auch nach dem Urheberrecht. Bedingungen und Umfang sind auf nationaler Ebene festzulegen.

#### **Unterabschnitt 5 - Patente**

##### **Zu Art. 184-189: Internationale Übereinkünfte; Patente und öffentliche Gesundheit; Ergänzendes Schutzzertifikat; Schutz der mit einem Antrag auf Zulassung von Arzneimitteln vorgelegten Daten; Schutz der mit einem Antrag auf Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vorgelegten Daten; Pflanzensorten**

In **Artikel 184** „bekräftigen die Vertragsparteien ihr Bekenntnis“ zum Patentreueabkommensvertrag (PCT). Österreich ist seit 1979 Vertragspartei des PCT, Georgien seit 1991.

**Artikel 185** behandelt die Thematik „Patente und öffentliche Gesundheit“. Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der sogenannten „Doha-Erklärung“ des WTO-

Ministerrates aus 2001 an und verpflichten sich zur Umsetzung der darauf basierenden Entscheidung des Allgemeinen Rates der WTO zu Absatz 6 der „Doha-Erklärung“  
Auf Seiten der Europäischen Union sowie der MS sind diese Verpflichtungen durch die Verordnung (EG) Nr. 816/2006 vom 17. Mai 2006 über Zwangslizenzen für Patente an der Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen für die Ausfuhr in Länder mit Problemen im Bereich der öffentlichen Gesundheit erfüllt.

**Artikel 186** verpflichtet die Vertragsparteien, die Möglichkeit der Verlängerung des Patentschutzes für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel, die vor dem Inverkehrbringen ein Genehmigungs- oder Eintragungsverfahren durchlaufen müssen, um höchstens 5 Jahre vorzusehen. Dies entspricht den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1768/92 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel sowie der Verordnung (EG) Nr. 1610/96 betreffend Pflanzenschutzmittel, die unmittelbar in jedem MS anwendbar sind. Die vorgesehene Möglichkeit der Verlängerung um 6 Monaten bei Pädiatrie-Pharmaprodukten entspricht der Verordnung EG 1901/2006 mit der die VO 1768/92 ergänzt wurde.

Die **Artikel 187 und 188** behandeln das Thema „Datenschutz“ im Zusammenhang mit Anträgen auf Zulassung von Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz (AMG)) und Pflanzenschutzmitteln (Verordnung Nr. 1107/2009 und Pflanzenschutzmittelgesetz). Georgien wird für die Angleichung seiner Rechtsvorschriften zum Datenschutz bei der Zulassung von Arzneimitteln eine vom Assoziationsausschuss nach Artikel 408 des Abkommens festzulegende Frist eingeräumt.

**Artikel 189** verweist auf das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) aus dem Jahr 1961 und sieht eine diesbezügliche Zusammenarbeit der Vertragsparteien vor. Österreich ist seit 1994 Vertragspartei, Georgien seit 2008.

### **Abschnitt 3 – Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums**

Abschnitt 3 „Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums“ ergänzt die Artikel 41 bis 50 des TRIPS-Abkommens, geht aber kaum darüber hinaus. Auch dieser Abschnitt enthält keine Verpflichtungen, die nicht schon durch den unionsrechtlichen Acquis abgedeckt wären.

#### **Zu Art. 190: Allgemeine Verpflichtungen**

In Art. 190 bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen nach dem III. Teil („Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums“) des TRIPS-Abkommens. Dabei wiederholt die Bestimmung die in Art. 41 Abs. 1 und 2 TRIPS-Abkommens enthaltenen allgemeinen Pflichten der Vertragsparteien zur Bereitstellung fairer und effizienter Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe gegen die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums.

#### **Zu Art. 191: Antragsberechtigte**

Art. 191 über die zur Antragstellung nach diesem Abschnitt und dem III. Abschnitt des TRIPS-Abkommens Berechtigten übernimmt die Inhalte des Art. 4 der Richtlinie 2004/48/EG in Anlehnung an den Text der Richtlinie.

### **Unterabschnitt 1 – Zivilrechtliche Durchsetzung**

#### **Zu Art. 192: Beweissicherung**

Art. 192 regelt die Maßnahmen zur Beweissicherung nach dem Vorbild des Art. 50 TRIPS Abkommen in Anlehnung an den Text des Art. 7 Abs. 1 der Rechtsdurchsetzungs-RL 2004/48/EG.

#### **Zu Art. 193: Auskunftsrecht**

Art. 193 regelt den Auskunftsanspruch und entspricht fast wörtlich dem Art. 8 der Rechtsdurchsetzungs-RL 2004/48/EG.

#### **Zu Art. 194: Einstweilige Maßnahmen**

Art. 194 ergänzt – mit Beziehung auf einstweilige Verfügungen – Art. 50 des TRIPS Abkommens durch eine Übernahme des Art. 9 Abs. 1 und 2 der Rechtsdurchsetzungs-RL 2004/48/EG.

#### **Zu Art. 195: Maßnahmen aufgrund einer Sachentscheidung**

Art. 195 ergänzt – mit Beziehung auf die Beseitigung von Eingriffsmitteln und Eingriffsgegenständen – Art. 46 des TRIPS-Abkommens nach dem Vorbild von Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 der Rechtsdurchsetzungs-RL 2004/48/EG, wobei die Abhilfemaßnahme des Rückrufs aus den Vertriebswegen anders als in der RL nicht enthalten ist. Abs. 3 ergänzt Artikel 44 des TRIPS-Abkommens durch eine weitgehend wortgleiche Übernahme des Artikels 11 der Rechtsdurchsetzungs-RL 2004/48/EG. Abs. 4 ermöglicht es, nach dem Vorbild von Artikel 12 der Richtlinie 2004/48/EG unter gewissen Voraussetzungen Beseitigungs- und Unterlassungsanordnungen durch Geldleistungen zu ersetzen.

#### **Zu Art. 196: Schadensersatz**

Die Abs. 1 und 2 ergänzen Artikel 45 Abs. 1 und 2 zweiter Satz des TRIPS-Abkommens durch eine weitgehend wortwörtliche Übernahme des Artikels 13 der Rechtsdurchsetzungs-RL 2004/48/EG.

#### **Zu Art. 197: Prozesskosten**

Art. 197 geht über die ohnedies nach Art. 45 Abs. 2 erster Satz des TRIPS-Abkommens bestehenden Verpflichtungen nicht hinaus.

#### **Zu Art. 198: Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen**

Art. 198 übernimmt weitgehend wortgleich Art. 15 der Rechtsdurchsetzungs-RL 2004/48/EG.

#### **Zu Art. 199: Urheber- oder Inhabervermutung**

Die Bestimmung übernimmt die Inhalte von Art. 5 der Rechtsdurchsetzungs-RL 2004/48/EG.

### **Unterabschnitt 2 – Sonstige Bestimmungen**

#### **Zu Art. 200-201: Grenzmaßnahmen, Verhaltenskodizes**

Artikel 200 legt die allgemeinen Grundsätze für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums durch Zollbehörden sowie die Pflichten der Zollbehörden für die Zusammenarbeit fest. Die Absätze 2 - 7 regeln die näheren Modalitäten der Grenzmaßnahmen unter Bezug auf GATT 1994 und das TRIPS-Übereinkommen. Absatz 8 verweist auf das Protokoll II über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich.

Des Weiteren wird ein Verhaltenskodizes für Handels- oder Berufsverbände oder -organisationen vorgesehen und die Regelungen für die Zusammenarbeit im Bereich des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums festgelegt.

#### **Zu Art. 202: Zusammenarbeit**

Neben einem allgemeinen Bekenntnis zur Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Erfüllung der Zusagen und Verpflichtungen nach Kapitel 9 – Geistiges Eigentum - zu unterstützen, nennt der Artikel etwa konkrete Themen für einen Erfahrungsaustausch (legistische Maßnahmen; Rechtsdurchsetzung; ...), konkrete Maßnahmen, wie etwa den Austausch und die Schulung von Personal, bzw. potentielle Institutionen, wie etwa die jeweiligen Ämter, die mit Anmeldung, Prüfung und Eintragung, aber auch Löschung und Ungültigerklärung von entsprechenden Schutzrechten befasst sind.

## **Kapitel 10 – Wettbewerb**

### **Zu Art. 203-209: Grundsätze, Rechtsvorschriften im Bereich Kartellrecht und Fusionskontrolle und deren Durchführung, Staatliche Monopole, öffentliche Unternehmen und Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten, Subventionen, Streitbeilegung, Beziehungen zur WTO, Vertraulichkeit**

Das Kapitel 10 betrifft den Abschnitt Wettbewerb. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Anwendung des jeweiligen Wettbewerbsrechts, um gegen wettbewerbswidrige Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen sowie Marktmachtmissbräuche wirksam vorgehen zu können und Unternehmenszusammenschlüsse wirksam zu kontrollieren. Für die effiziente Durchsetzung des Wettbewerbsrechts ist die Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden von besonderer Bedeutung. Diesbezüglich wird auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Korea über die Zusammenarbeit bei wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen verwiesen.

Durch mehr Transparenz in den Handlungsbeziehungen zwischen den Parteien soll den Anliegen der öffentlichen Unternehmen und der staatlichen Monopole auf beiden Seiten Rechnung getragen werden.

Das Regelungssystem für staatliche Beihilfen innerhalb der Europäischen Union geht weit über jenes des „Abkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen“ („Agreement on Subsidies and Countervailing Measures“), welchem beide Vertragsparteien als Mitgliedstaaten der WTO unterworfen sind, hinaus. Aufgrund des damit unterschiedlichen Niveaus der für die beiden Parteien zur Anwendung kommenden Beihilfekontrollnormen ist es für eine erwünschte Angleichung der Systeme notwendig, gemeinsame Rahmenbedingungen bezüglich des Definitionsumfanges, der Transparenz und der Überwachung von Beihilfen zu schaffen. Dieses Level-Playing Field bei den Bedingungen für die Beihilfegewährung soll zu einer kontinuierlichen Entwicklung der Handelsbeziehungen und einer bestmöglichen Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, die durch staatliche Beihilfen hervorgerufen werden können, beitragen. Neben der Vereinbarung eines regelmäßigen Austausches von Informationen bleibt die Möglichkeit der Inanspruchnahme der WTO Streitbeilegungsmechanismen erhalten.

Art. 204 verpflichtet die Vertragsparteien dazu, Rechtsvorschriften zu erlassen, die wettbewerbswidrigen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen (Art. 101 AEUV) sowie dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (Art. 102 AEUV) wirksam begegnen, und eine Wettbewerbsbehörde zu unterhalten, die entsprechend auszustatten ist.

## **Kapitel 11 – Handelsrelevante Energiebestimmungen**

### **Zu Art. 210-218: Begriffsbestimmungen, Transit, Unerlaubte Aneignung von Energiegütern während des Transits, Unterbrechungsfreier Transit, Transitverpflichtungen für Betreiber, Regulierungsbehörden, Marktorganisation, Zugang zu Energiebeförderungseinrichtungen, Verhältnis zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft**

Die Art. 210 bis 218 regeln handelsrelevante Energiefragen. Energiegüter gemäß Art. 210 sind u.a. Rohöl und Erdgas. Daneben werden die Begriffe „Energiebeförderungseinrichtungen“, "Transit" und "unerlaubte Aneignung" definiert.

Art. 211 enthält die Verpflichtung die Transitbestimmungen gemäß GATT 1994 und Energiecharta-Vertrag einzuhalten.

Art. 212 verbietet die unerlaubte Aneignung von Energiegütern während des Transits.

Art. 213 enthält eine Verpflichtung, den unterbrechungsfreien Transit von Energiegütern zu gewährleisten, sowie Voraussetzungen, unter denen ein Eingriff in den Transit von Energiegütern gerechtfertigt ist.

Art. 214 enthält Transitverpflichtungen für Betreiber Energiebeförderungseinrichtungen.

Art. 215 enthält Bestimmungen betreffend die unabhängige Regulierungsbehörde für den Erdgas- und den Strommarkt.

Art. 216 enthält Vorgaben für die Organisation von Energiemärkten.

Art. 217 regelt den Zugang zu Energiebeförderungseinrichtungen.

Art. 218 regelt das Verhältnis zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft - letzterer hat Vorrang.

## **Kapitel 12 – Transparenz**

### **Zu Art. 219-226: Begriffsbestimmungen, Ziel, Veröffentlichung, Anfragen und Kontaktstellen, Verwaltung allgemeingültiger Maßnahmen, Überprüfung und Rechtsbehelf, Regelungsqualität und –effizienz und gute Verwaltungspraxis, Besondere Vorschriften**

Ziel dieser Bestimmungen ist ein wirksames und vorhersehbares Regelungsumfeld für Wirtschaftsbeteiligte sowie effiziente Verfahren insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Dabei werden die Anforderungen bezüglich Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit entsprechend berücksichtigt.

Zur Steigerung der Regelungsqualität und -effizienz vereinbaren die Vertragsparteien den Austausch von Informationen im Sinne einer guten Verwaltungspraxis sowie die Nennung einer als Koordinator fungierenden Kontaktstelle, um die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien über die unter diesem Abkommen fallenden Angelegenheiten zu erleichtern.

## **Kapitel 13 – Handel und nachhaltige Entwicklung**

### **Zu Art. 227-243: Hintergrund und Ziele, Regelungsrecht und Schutzniveaus, Multilaterale Arbeitsnormen und Arbeitsvereinbarungen, Multilaterale Umwelt-Governance und multilaterale Umweltübereinkommen, Förderung einer nachhaltigen Entwicklung durch Handel und Investitionen, Biologische Vielfalt, Nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und Handel mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, Handel mit Fischereierzeugnissen, Aufrechterhaltung des Schutzniveaus, Wissenschaftliche Informationen, Transparenz, Überprüfung der Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit, Zusammenarbeit im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung, Institutionelle Struktur und Überwachungsmechanismus, Gemeinsames Forum für den**



### **zivilgesellschaftlichen Dialog, Konsultationen auf Regierungsebene, Sachverständigenpanel**

Behandelt wird die Frage von Schutzniveaus im Umwelt- und Arbeitsbereich, etwa auf Grundlage der IAO-Erklärung über Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der IAO-Erklärung über faire Globalisierung. Weiters werden UN-Dokumente über Umwelt und Entwicklung bzw. menschenwürdige Arbeit sowie der Johannesburg-Aktionsplan für nachhaltige Entwicklung hier erwähnt.

Vollbeschäftigung und die Entwicklung des internationalen Handels sollen dabei unter menschenwürdigen Arbeitsbedingungen (darunter Vereinigungsfreiheit für Arbeitnehmer, Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit und Diskriminierung) sowie mit Berücksichtigung von Umwelt- und Klimaschutz (UNFCCC und Kyoto Protokoll), der Wahrung biologischer Vielfalt und nachhaltige Entwicklung erreicht werden. Besonders erwähnt wird auch der Bereich der Forstwirtschaft sowie nachhaltiger Handel mit Fischereierzeugnissen. Auch explizite Inhalte zur verstärkten Zusammenarbeit in diesen Bereichen samt möglichen Konsultationen auf Regierungsebene, der Entwicklung von Indikatoren o.ä. werden erwähnt und ein Unterausschuss für Handel (mit der Möglichkeit der Befragung von Sachverständigenpanels) und nachhaltige Entwicklung sowie ein Forum für zivilgesellschaftlichen Dialog eingerichtet.

## **Kapitel 14 – Streitbeilegung**

### **Abschnitt 1-4 Ziel und Geltungsbereich, Konsultationen und Vermittlung, Streitbeilegungsverfahren, Allgemeine Bestimmungen**

#### **Unterabschnitt 1-3 Schiedsverfahren, Umsetzung, Gemeinsame Bestimmungen**

**Zu Art. 244-270: Ziel, Anwendungsbereich, Konsultationen, Vermittlung, Einleitung des Schiedsverfahrens, Einsetzung des Schiedspanels, Vorabentscheid über die Dringlichkeit, Bericht des Schiedspanels, Schlichtung bei dringenden Energiestreitigkeiten, Notifikation der Entscheidung des Schiedspanels, Umsetzung der Entscheidung des Schiedspanels, Angemessene Frist für die Umsetzung, Überprüfung von Maßnahmen zur Umsetzung der Entscheidung des Schiedspanels, Vorläufige Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtumsetzung, Abhilfemaßnahmen bei dringenden Energiestreitigkeiten, Überprüfung von Umsetzungsmaßnahmen im Anschluss an vorläufige Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtumsetzung, Ersetzung von Schiedsrichtern, Aussetzung und Beendigung von Schieds- und Umsetzungsverfahren, Einvernehmliche Lösung, Verfahrensordnung, Informationen und fachliche Beratung, Auslegungsregeln, Beschlüsse und Entscheidungen des Schiedspanels, Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union, Liste der Schiedsrichter, Verhältnis zu den WTO-Verpflichtungen, Fristen**

Das Abkommen enthält eine Regelung zur Beilegung von Streitigkeiten zu Titel IV (Handel und Handelsfragen). Zunächst ist ein Konsultationsverfahren vorgesehen, das auch in Form eines Dringlichkeitsverfahrens (u.a. für leicht verderbliche oder saisonabhängige Waren und Energielieferungen) durchgeführt werden kann. Bleiben die Konsultationen erfolglos, kann ein aus drei SchiedsrichterInnen bestehendes Schiedspanel angerufen werden. Die Einsetzung der SchiedsrichterInnen, die Verfahrensfristen (einschließlich jener in dringenden Völkerrechtsbüro Fällen) und die Entscheidung des Schiedspanels sind im Wesentlichen in den Art. 249-253 geregelt.

Die Verpflichtung zur Umsetzung einer Entscheidung des Schiedspanels ist in Art. 254 geregelt, wobei im Fall von Meinungsverschiedenheiten bei der Umsetzung der Entscheidung (z.B. hinsichtlich der Umsetzungsfrist) das Schiedspanel neuerlich befasst werden kann. Bei Nichtumsetzung der Entscheidung ist als vorläufige Abhilfemaßnahme ein Ausgleich

vorgesehen. Scheitert ein solcher, steht es dem/der BeschwerdeführerIn zu, die Erfüllung der sich aus Titel IV des Abkommens ergebenden Verpflichtungen in einem angemessenen Umfang vorübergehend auszusetzen, der dem Wert der durch den Verstoß zunichtegemachten oder geschmälernten Vorteile entspricht.

Art. 269 hält fest, dass die Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens nach Art. 244ff. des Abkommens die Möglichkeit eines Vorgehens im Rahmen der WTO unberührt lässt, wobei zuerst das eine Streitbeilegungsverfahren abgeschlossen sein muss, bevor das zweite eingeleitet werden kann.

## **Kapitel 15 – Allgemeine Bestimmungen über die Annäherung nach Titel IV**

### **Zu Art. 271-276: Fortschritte bei der Annäherung in handelsbezogenen Bereichen, Aufhebung unvereinbarer interner Rechtsvorschriften, Bewertung der Annäherung in handelsbezogenen Bereichen, Für die Annäherung relevante Entwicklungen, Informationsaustausch, Allgemeine Bestimmung**

Zur Beurteilung und Bewertung, inwieweit es den Vertragsparteien gelingt, zu den Kernthemen aus Kapitel IV Annäherungen zu erreichen, wird einerseits auf das vorgesehene Monitoring der EU verwiesen. Weiters behandelt der Assoziationsausschuss diesen Themenbereich regelmäßig und Georgien verpflichtet sich, internes Recht bzw. Rechtspraktiken aufzuheben, die nicht mit den Inhalten von Titel IV vereinbar sind. Gleichzeitig müssen einander die Vertragsparteien über die Anpassung von Recht unterrichten, sofern dies Auswirkungen an die Annäherung nach Titel IV haben kann.

## **Titel V – Wirtschaftliche Zusammenarbeit**

### **Kapitel 1 – Wirtschaftlicher Dialog**

#### **Zu Art. 277-278:**

Das Verständnis der Grundlagen der jeweiligen Wirtschaft soll durch Zusammenarbeit (Austausch makroökonomischer Aussichten und die Strategien, usw.) und regelmäßigen Dialog verbessert werden, um Reformen voranzubringen.

### **Kapitel 2 – Öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle**

#### **Zu Art. 279:**

Art. 279 betrifft die Zusammenarbeit, um die Erfüllung der Zusagen und Verpflichtungen dieses Kapitels zu unterstützen. Diese umfasst u.a. folgende Tätigkeiten:

- Informationsaustausch über den Rechtsrahmen für Rechte des geistigen Eigentums und über Vorschriften zum Schutz und Durchsetzung, Erfahrungsaustausch über Fortschritte
- Erfahrungsaustausch über die Durchsetzung im Bereich Zollbehörden, Polizei, Verwaltung und Justiz
- Kapazitätsausbau, Austausch und Schulung von Personal
- Förderung und Verbreitung von Informationen
- Förderung der institutionellen Zusammenarbeit
- Aktive Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit in Bezug auf Maßnahmen im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums.

### **Kapitel 3 – Steuern**

#### **Zu Art. 280-285:**

Festzuhalten ist, dass die „Good Governance“ Initiative der Europäischen Kommission vorsieht, dass zum Zweck der Förderung des verantwortungsvollen Handelns im

Steuerbereich auch entsprechende Bestimmungen in den Abkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten vorgesehen werden sollen. Die diesbezüglich ausgearbeitete Musterformulierung fand auch in das vorliegende Abkommen Eingang. Darüber hinaus erhalten Partnerstaaten auf deren Wunsch hin technische Unterstützung bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung der steuerlichen Good Governance.

In Artikel 282 wird festgehalten, dass durch eine Verstärkung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches der Vertragsparteien, eine wirksamere Bekämpfung von Steuerbetrug erwarten werden kann. Zum Zweck der Bekämpfung von Schmuggel und Betrug bei besonders gut transportable Waren wie Tabakwaren oder Alkoholika, soll durch die Anhebung der betreffenden Steuersätze zu deren Eindämmung, was auch im Einklang mit Initiativen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums steht, beigetragen werden (Artikel 283).

Artikel 285 hält fest, dass eine Annäherung der Struktur der georgischen Steuervorschriften an jene der Europäischen Union eine Vereinfachung bei der Zusammenarbeit erwarten lässt.

#### **Kapitel 4 – Statistik**

Kapitel 4 Statistik regelt die Möglichkeiten in Bezug auf eine Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf dem Gebiet der Statistiken. Das nationale Statistiksystem Georgiens soll schrittweise im Rahmen dieser Zusammenarbeit an das Europäische Statistische System (ESS) angenähert werden.

Der Bedarf an vergleichbaren Statistiken auf EU-Ebene führte zum schrittweisen Aufbau des ESS, hierbei handelt es sich um eine Partnerschaft der statistischen Stelle der Union, d. h. der Europäischen Kommission (Eurostat), mit den nationalen statistischen Ämtern und anderen einzelstaatlichen Stellen, die in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken zuständig sind. Die Arbeiten des ESS werden auch mit internationalen Organisationen wie der OECD, der UNO, dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank abgestimmt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken wurde unter anderem auch dem ESS ein aktueller Rechtsrahmen gegeben, in dem die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken normiert wurde. In dieser Verordnung findet sich in den Erwägungsgründen, dass es wichtig ist, eine enge Zusammenarbeit und angemessene Koordination zwischen dem ESS und anderen Akteuren des internationalen statistischen Systems zu gewährleisten, um die Verwendung internationaler Konzepte, Klassifizierungen und Methoden insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung einer größeren Kohärenz und einer besseren Vergleichbarkeit der Statistiken auf globaler Ebene zu fördern. Diesem Anspruch wird durch „Kapitel 4 – Statistik“ des Assoziierungsabkommens Rechnung getragen, da die Zusammenarbeit der Vertragsparteien unter anderem auch das langfristigen Ziel verfolgt, zeitnah international vergleichbare, zuverlässige statistische Daten bereitzustellen. Das statistische System Georgiens soll in Zukunft in die Lage versetzt werden, national als auch den Bürgern, Unternehmen und Entscheidungsträgern in der EU relevante statistische Daten bereitzustellen, die den Anforderungen des EU-Besitzstandes im Bereich der Statistik entsprechen.

#### **Zu Art. 286:**

Betont die Wichtigkeit der Schaffung eines nachhaltigen, effizienten und fachlich unabhängigen nationalen Statistiksystems, welches nicht nur Georgien sondern auch der EU

dienen soll. Die für eine international qualitativ hochwertige Statistikerstellung relevanten Prinzipien und Grundlagen werden in diesem Artikel näher ausgeführt.

**Zu Art. 287:**

Definiert die Ziele und weist unter anderem auch explizit auf die Annäherung des nationalen Statistiksystems Georgiens an das ESS hin.

**Zu Art. 288:**

Führt die Statistikbereiche, auf die sich die Zusammenarbeit konzentrieren wird, an.

**Zu Art. 289:**

Das nationale Statistiksystem Georgiens soll an die Anforderungen des EU-Besitzstandes im Bereich der Statistik herangeführt werden. Insbesondere auch im Bereich der Verwendung von Verwaltungsunterlagen ist eine Expertise der Mitgliedsländer des ESS vorhanden. Für viele Mitgliedsländer ist der Zugriff auf Verwaltungsunterlagen bereits eine nicht wegzudenkende Methode, um den Beantwortungsaufwand für die Respondenten möglichst gering zu halten. Der Grundsatz der Verwendung von Verwaltungsunterlagen als Maßnahme zur Respondentenentlastung spiegelt sich auch in Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken wider.

**Zu Art. 290:**

Der unter diesem Artikel angeführte regelmäßige Dialog unterstützt die Vertragspartner dabei, eine größere Kohärenz und einer besseren Vergleichbarkeit der Statistiken zu erzielen. Auch die mögliche Teilnahme an Maßnahmen, die im Rahmen des ESS angeboten werden, assistiert Georgien bezüglich des Zieles, ein nachhaltiges, effizientes und fachlich unabhängiges nationales Statistiksystem zu entwickeln.

**Zu Art. 291:**

Um von einem gesicherten EU-Besitzstand im Bereich der Statistik auszugehen, an den sich die Rechtsvorschriften Georgiens schrittweise annähern sollen, wird dieser in einem aktualisierten Kompendium niedergelegt, welches jährlich zu aktualisieren ist. Diese Maßnahme fördert natürlich die Übersichtlichkeit und den erleichterten Zugang zum EU-Besitzstand im Bereich der Statistik.

## **Titel VI – Weitere Bereiche der Zusammenarbeit**

### **Kapitel 1 – Verkehr:**

**Zu Art. 292:**

Die Vertragsparteien erweitern und verstärken ihre Zusammenarbeit im Verkehrsbereich, um einen Beitrag zur Entwicklung nachhaltiger Verkehrssysteme zu leisten, fördern effiziente, sichere Beförderungsleistungen sowie die Intermodalität und Interoperabilität der Verkehrssysteme und bemühen sich, die wichtigsten Verkehrsverbindungen zwischen ihren Gebieten zu verbessern.

**Zu Art. 293:**

Die Zusammenarbeit betrifft unter anderem folgende Bereiche:

- a) Eine nachhaltige nationale Verkehrspolitik, die alle Verkehrsträger umfasst, insbesondere auch im Hinblick auf die Förderung der Einbeziehung dieser Belange des Verkehrsbereichs in andere Politikbereiche,
- b) Entwicklung von Sektorstrategien einschließlich zeitlicher Vorgaben und wichtiger Etappenziele

- c) Verbesserung der Infrastrukturpolitik für eine bessere Evaluierung von Projekten,
- d) Entwicklung einer Finanzierungspolitik, die sich auf Instandhaltung, Kapazitätsengpässe und fehlende Anbindungen konzentriert, sowie Mobilisierung und Förderung einer Beteiligung der Privatwirtschaft
- e) Beitritt zu einschlägigen internationalen Verkehrsorganisationen und -übereinkünften, einschließlich Verfahren für die Sicherstellung einer wirksamen Durchsetzung internationaler Verkehrsübereinkünfte,
- f) wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und Informationsaustausch
- g) Förderung des Einsatzes von intelligenten Verkehrssystemen und Informationstechnologie bei Management und Betrieb aller Verkehrsträger sowie Unterstützung der Intermodalität und Zusammenarbeit bei der Nutzung von weltraumgestützten Systemen und kommerziellen Anwendungen zur Erleichterung des Verkehrs.

**Zu Art. 294:**

Ziel der Zusammenarbeit ist ferner die Verbesserung der Verkehrsbedingungen durch Beseitigung aller Hindernisse, und der Ausbau der Infrastruktur vor allem auf den Hauptverkehrsnetzen zwischen den Vertragsparteien. Diese Zusammenarbeit umfasst Maßnahmen, auch zur Erleichterung des Grenzübertritts, auf regionaler und internationaler Ebene, unter Berücksichtigung aller Regelungen und Übereinkünfte, sowie im Rahmen der verschiedenen Verkehrsorganisationen, und unter Einbeziehung von erzielten Fortschritten (z.B. Verkehrskorridor Europa-Kaukasus-Asien (TRACECA)).

**Zu Art. 295:**

Über die unter dieses Kapitel fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt.

**Zu Art. 296:**

Georgien nimmt eine Annäherung seiner Rechtsvorschriften an die in den Anhängen XXIV und XV-D genannten EU-Rechtsvorschriften und internationalen Übereinkünfte gemäß den Bestimmungen dieser Anhänge vor.

**Kapitel 2 – Zusammenarbeit im Energiesektor****Zu Art. 297-300:**

Der Artikel regelt, dass über die unter dieses Kapitel fallenden Fragen ein regelmäßiger Dialog stattfindet.

**Kapitel 3 – Umwelt****Zu Artikel 301-306:**

Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, das langfristige Ziel der nachhaltigen Entwicklung und der Ökologisierung der Wirtschaft zu erreichen, werden die EU und Georgien ihre Zusammenarbeit in Umweltfragen entwickeln und verstärken. Dadurch sollen sich sowohl für BürgerInnen als auch für Unternehmen Vorteile ergeben, wobei die einschlägigen multilateralen Übereinkünfte berücksichtigt werden.

Schwerpunkte der Zusammenarbeit, die auch auf die Einbeziehung von Umweltbelangen in andere Politikbereiche abzielt, sind Umweltgovernance und horizontale Fragen, Luft- und Wasserqualität, Ressourcenmanagement, Abfallwirtschaft, Naturschutz, Verschmutzung durch Industrieanlagen und industrielle Gefahren sowie Chemikalien-Management.

Diese Schwerpunkte werden durch Austausch von Informationen und Fachwissen, Zusammenarbeit auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene unterstützt, wobei bereits vorhandene Kooperationsstrukturen im südlichen Kaukasus genutzt werden.

Ziel der Zusammenarbeit ist die Ausarbeitung eines nationalen Umweltaktionsplans. Außerdem wird ein regelmäßiger Dialog zu allen Themen stattfinden.

#### **Kapitel 4 – Klimaschutz**

##### **Zu Art. 307-312:**

Die Vertragsparteien werden zur Bekämpfung des Klimawandels die Zusammenarbeit entwickeln und verstärken. Dabei sollen die Interessen der Vertragsparteien sowie bilaterale und multilaterale Verpflichtungen berücksichtigt werden.

Mit der Zusammenarbeit werden Maßnahmen u.a. zur Eindämmung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, Emissionshandel, Forschung, Entwicklung, Demonstration, Einsatz und Verbreitung von sicheren und nachhaltigen Klimatechnologien sowie Maßnahmen zur Einbeziehung von Klimaschutzbelangen in die sektorale Politik gefördert.

Diese Schwerpunkte werden durch Austausch von Informationen und Fachwissen, gemeinsame Forschung und Informationsaustausch auf dem Gebiet sauberer Technologien sowie gemeinsame Maßnahmen auf regionaler und internationaler Ebene unterstützt.

Konkret sollen ein Aktionsplan für die Anpassung an den Klimawandel, eine Strategie für eine emissionsarme Entwicklung, Maßnahmen zur Förderung des Technologietransfers und im Zusammenhang mit ozonschichtabbauenden Stoffen und fluorierten Treibhausgasen ausgearbeitet und umgesetzt werden. Außerdem wird ein regelmäßiger Dialog zu allen Themen stattfinden.

#### **Kapitel 5 – Industrie- und Unternehmenspolitik und Bergbau**

##### **Zu Art. 313-315:**

Zum Zweck einer engeren Zusammenarbeit, die auf der KMU- und Industriepolitik der EU beruhen sollte, arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um Strategien zur Förderung von KMU umzusetzen, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, Exportförderungsmaßnahmen zu unterstützen sowie die Modernisierung und Umstrukturierung der Industrie der EU und Georgiens in bestimmten Sektoren zu erleichtern.

Zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses, der Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit in Nichtenergiefragen, insbesondere in Bezug auf den Abbau von Metallerzen und Industriemineralien, verstärken die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit im Bereich der Bergbauindustrie und des Handels mit Rohstoffen durch einen Informationsaustausch über die Entwicklungen in ihrer Bergbau- und Rohstoffindustrie, über Rohstoffhandelsangelegenheiten zur Förderung des bilateralen Austausches, ferner durch einen Austausch von Informationen und bewährten Methoden über nachhaltige Entwicklung der Bergbauindustrie, über Ausbildung, Kompetenzen und Sicherheit in der Bergbauindustrie.

#### **Kapitel 6 – Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung und -prüfung sowie Corporate Governance**

##### **Zu Art. 316-319:**

Hier finden sich die Zielvorgaben betreffend das Gesellschaftsrecht, die Rechnungslegung und deren Prüfung sowie die Corporate Governance. Betont wird dabei der Schutz der Anteilseigner, der Gläubiger und sonstiger Stakeholder von Unternehmen. Angestrebt wird die Annäherung an die Regelungen der EU und ein Informationsaustausch zwischen den Unternehmensregistern.

## **Kapitel 7 – Finanzdienstleistungen**

### **Zu Art. 320-323:**

In den Artikeln 320 - 323 wird die Bedeutung der Zusammenarbeit im Finanzdienstleistungsbereich für eine funktionsfähige Marktwirtschaft und zur Förderung des Handels unterstrichen. Dabei soll die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden gefördert und die Verwaltungskapazität dieser ausgebaut werden.

## **Kapitel 8 – Zusammenarbeit im Bereich der Informationsgesellschaft**

### **Zu Art. 324-327:**

In Bezug auf Artikel 324 bis 327 halten die Vertragsparteien fest, dass die Informationsgesellschaft und die digitalen Technologien für die sozioökonomische Entwicklung von entscheidender Bedeutung sind. Im Lichte dessen soll die Zusammenarbeit intensiviert werden, wobei diesbezüglich insbesondere der Austausch von Informationen und bewährten Methoden zur Umsetzung nationaler Initiativen für die Informationsgesellschaft, insbesondere im Bereich Breitbandzugang und Netzsicherheit, sowie zur Förderung eines umfassenden Regelungsrahmens für die elektronische Kommunikation und insbesondere zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten der nationalen unabhängigen Regulierungsbehörde, zur Förderung der wirksameren Nutzung der Frequenzressourcen und zur Verbesserung der Interoperabilität angesprochen werden.

## **Kapitel 9 – Tourismus**

### **Zu Art. 328-331:**

In den Artikeln 328-331 des gegenständlichen Abkommens erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung eines nachhaltigen Tourismus als Quelle von Wirtschaftswachstum und Selbstbestimmung an.

Um die soziale und wirtschaftliche Entwicklung weiter voranzutreiben, vereinbaren sie die Zusammenarbeit zum Austausch von Informationen und Transfer von Knowhow, die Gründung einer strategischen Partnerschaft, die Förderung und Entwicklung von nachhaltigen Tourismusprodukten, -strömen und -strukturen, die Umsetzung einer effizienten Politik, die Förderung der Tourismusausbildung und des Kapazitätsausbaus zur Verbesserung der Dienstleistungsstandards sowie die Beteiligung der lokalen Bevölkerung.

## **Kapitel 10 – Landwirtschaft und ländliche Entwicklung**

### **Zu Art. 332:**

Es wird an der Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums zusammengearbeitet, insbesondere durch eine fortschreitende Anpassung der Politik und der Rechtsvorschriften.

### **Zu Art. 333:**

Die Kooperation im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung umfasst unter anderem

- ad a) Förderung des gegenseitigen Verständnisses der Politik zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums,
- ad b) Ausbau der Verwaltungskapazitäten für die Planung, Evaluierung und Um- und Durchsetzung der Politik im Einklang mit EU-Vorschriften,
- ad c) Förderung von Modernisierung und Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Produktion,
- ad d) Wissensaustausch im Bereich ländliche Entwicklung,
- ad e) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, der Effizienz und Transparenz des Agrarsektors,
- ad f) Förderung von Qualitätspolitik und Kontrollmechanismen, bezüglich geografische Angaben und ökologischer Landbau,
- ad g) Weinerzeugung und Agrotourismus,
- ad h) Förderung von Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Erzeuger
- ad i) Harmonisierung in Fragen im Rahmen internationaler Organisationen

**Zu Art. 334:**

Es finden regelmäßige Dialoge zu den Fragen dieses Kapitels statt

**Kapitel 11 – Fischerei- und Maritime Governance**

**Abschnitt 1 – Fischereipolitik**

**Zu Art. 335:**

Art. 335 fixiert die **Festlegung der Zusammenarbeit** u.a. in den Bereichen

- a) Lebende aquatische Ressourcen;
- b) Kontrolle und Überwachung;
- c) Datenerfassung;
- d) Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) entsprechend dem FAO-Aktionsplan von 2001.

Die **internationalen Verpflichtungen** hinsichtlich der Erhaltung/Bewirtschaftung lebender aquatischer Ressourcen werden eingehalten.

**Zu Art. 336:**

Art. 336 regelt die Förderung von **verantwortungsvoller, nachhaltiger Fischbestandsbewirtschaftung** auf der Grundlage des Ökosystem-Ansatzes und von **regionaler Zusammenarbeit/Zusammenarbeit im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen** durch gemeinsame Maßnahmen, Informationsaustausch und gegenseitige Unterstützung.

**Zu Art. 337:**

Zu Art. 337 (nimmt inhaltlich auf Art. 336 Bezug): verpflichtet zur Intensivierung der Zusammenarbeit und Koordinierung von Maßnahmen betreffend die **lebenden aquatischen Ressourcen im Schwarzen Meer**, unter Beachtung der besten wissenschaftlichen Gutachten. Dieser Artikel sieht ferner die Förderung der **regionalen Zusammenarbeit in der Schwarzmeerregion** und gegebenenfalls der Beziehungen zu **regionalen Fischereiorganisationen** vor.

**Zu Art. 338:**

Art. 338 regelt Initiativen wie den Erfahrungsaustausch und Fördermaßnahmen, um die **nachhaltige Fischerei auf Grundlage des EU-Besitzstandes und der**



**Interessenschwerpunkte der EU und Georgiens zu sichern.** Diese Interessenschwerpunkte sind u.a.:

- a) Lebende aquatische Ressourcen, Fischereiaufwand, Technisches;
- b) Kontrolle und Überwachung der Fischerei;
- c) harmonisierte Datensammlung;
- d) Verwaltung der Fangkapazitäten;
- e) Steigerung der Markteffizienz (durch Erzeugerorganisationen, Verbraucherinformation, Vermarktungsnormen, Rückverfolgbarkeit);
- f) Nachhaltige Strukturpolitik für den Fischereisektor

## **Abschnitt 2 – Meerespolitik**

### **Zu Art. 339:**

Art. 339 regelt auf der Basis der Zusammenarbeit in Bereichen wie zB Fischerei, Seeverkehr und Umwelt sowie auf Basis von UNCLOS (UN Convention on the Law of the Sea) den **Aufbau einer Zusammenarbeit im Bereich der integrierten Meerespolitik**. Diese Zusammenarbeit umfasst insb.:

- a) Förderung eines integrierten Konzepts, verantwortungsvollen Handelns, Austausch bewährter Methoden;
- b) Förderung der maritimen Raumordnung;
- c) Förderung des integrierten Küstenzonenmanagements;
- d) Förderung von Innovation und Ressourceneffizienz der maritimen Industrien;
- e) Förderung strategischer Bündnisse zwischen maritimen Industrien, Dienstleistungen und wissenschaftlichen Einrichtungen;
- f) Intensivierung der grenz- und sektorübergreifenden Meeresüberwachung;
- g) Etablierung eines regelmäßigen Dialogs und Förderung von Netzen zwischen maritimen Interessenträgern.

### **Zu Art. 340:**

Art. 340 (nimmt inhaltlich auf Art. 339 Bezug): enthält eine **nähere Beschreibung der Zusammenarbeit**. Diese umfasst u.a.:

- a) den Austausch von Informationen, bewährten Methoden und Erfahrungen;
- b) die Weitergabe von maritimem Know-how;
- c) den Austausch von Informationen und bewährten Methoden auf dem Gebiet der Finanzierungsmöglichkeiten für Projekte;
- d) die Intensivierung der Zusammenarbeit in den zuständigen internationalen maritimen Gremien.

### **Zu Art. 341:**

Art. 341 (nimmt Bezug auf das ganze Kapitel): es wird ein **regelmäßiger Dialog** über die anfallenden Fragen etabliert.

## **Kapitel 12 – Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration**

### **Zu Art. 342-344:**

Kapitel 12 enthält Bestimmungen zur verstärkten Einbindung Georgiens in den europäischen Raum für Forschung und Innovation (EFR) sowohl hinsichtlich der gemeinsamen Aktivitäten

auf europäischer Ebene als auch hinsichtlich der bilateralen und multilateralen zwischenstaatlichen Zusammenarbeit.

In Art. 343 werden die verschiedenen Kooperationsformen im Bereich FTD auf, die für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Georgien in Frage kommen, aufgezählt. Dabei wird die Einbindung von Georgien in die Forschungsrahmenprogramme der EU ebenso erwähnt, wie die Zusammenarbeit mit nationalen Forschungsinitiativen sowie der Politikdialog und der Austausch wissenschaftlicher und technologischer Information. Von Bedeutung ist insbesondere auch der gegenseitige Austausch von Forschungspersonal im Rahmen europäischer und nationaler Mobilitätsprogramme.

### **Kapitel 13 – Verbraucherpolitik**

#### **Zu Art. 345-347:**

Der Verbraucherschutz ist in zahlreichen Bereichen des Abkommens angesprochen (vgl. Kapitel 13, Art 345-347), das Abkommen sollte sich insgesamt positiv auf den Konsumentenschutz auswirken.

### **Kapitel 14 – Beschäftigung, Sozialpolitik und Chancengleichheit**

#### **Zu Art. 348-351:**

Die Vertragsparteien verstärken ihren Dialog und ihre Zusammenarbeit auf den Gebieten Beschäftigung, Sozialpolitik und Chancengleichheit. Die Kooperation stützt sich auf den Austausch von Informationen und bewährten Methoden, u.a. in den Bereichen Armutsminderung, Förderung aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen und effizienter Arbeitsvermittlungsdienste, die Förderung sozialer Sicherungssysteme, Chancengleichheit mit dem Ziel der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Bekämpfung jeder Art von Diskriminierung oder die Stärkung der Beteiligung der Sozialpartner sowie die Förderung des sozialen Dialogs.

Die Einbeziehung aller relevanten Interessenvertreter insbesondere der Sozialpartner in die Politikgestaltung wird gefördert. Auch wird eine Intensivierung der Zusammenarbeit in beschäftigungs- und sozialpolitischen Fragen in allen zuständigen Gremien und Organisationen angestrebt.

#### **Zu Art. 352-353:**

Die Vertragsparteien fördern die soziale Verantwortung und Rechenschaftspflicht von Unternehmen und unterstützen verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln.

#### **Zu Art. 354:**

Georgien nähert seine Rechtsvorschriften den EU Vorschriften und internationalen Übereinkünften an.

### **Kapitel 15 – Öffentliche Gesundheit**

#### **Zu Art. 355-357:**

Auch der Gesundheitsbereich ist Teil der Globalisierung und unterliegt damit ständigen Herausforderungen. Vor allem zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten, darunter HIV/AIDS, die durch die erhöhte Mobilität von Menschen verstärkt zu Tage treten kann, bedarf es gemeinsamer internationaler Bemühungen, die durch entsprechenden Informations- und Erfahrungsaustausch unterstützt werden sollen.

Daneben ist das Setzen von Strukturmaßnahmen, die sowohl den Zugang der Bevölkerung zu den jeweiligen Gesundheitsversorgungseinrichtungen als auch die Effizienz- und Effektivität der nationalen Gesundheitssysteme Basis nachhaltig sichern sollen, von wesentlicher

Bedeutung. Zusammenarbeit und Informationsaustausch werden vorrangig im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen, Gesundheitsförderung (v.a. Verhinderung von Life-Style-Erkrankungen), sicheren Arzneimitteln und Lebensmitteln erfolgen. Zusätzlich wird der Erfahrungsaustausch über die Entwicklung und den Einsatz neuer Technologien angestrebt.

Im Zusammenhang mit bestehenden internationalen Übereinkommen sollen deren Durchführung und Umsetzung gefördert werden.

## **Kapitel 16 – Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend**

### **Zu Art. 358-361:**

Ziel dieser Artikel ist die Förderung und Erleichterung der Zusammenarbeit im Bereich der außerschulischen Jugendpolitik (dh. nicht-universitär, nicht-schulisch und nicht im Rahmen einer beruflichen Ausbildung). Die Förderung und Erleichterung des Austausches bei Jugendlichen, Jugendarbeitern und Jugendorganisationen.

Die kulturelle Dimension europäischer Außenpolitik rückt zunehmend stärker in den Fokus. Hierbei wird ein weiter Kulturbegriff definiert, der den Bereich Bildung miteinschließt. Verschiedene europäische Institutionen (EP, EK, EAD) und nationale Stakeholder wie Kulturinstitute engagieren sich vermehrt auf diesem Gebiet, gestützt auf die Ergebnisse des EU-Berichts „*Culture in EU External Relations*“ (2014). Dieser Bericht sieht in Georgien eine Reihe ungelöster interner und externer Konflikte. Kultur und Bildung sind daher mehr denn je ein Instrument, internationale Kontakte zu knüpfen und interne Herausforderungen anzugehen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden dabei als essentielle Partner angesehen. In Georgien gibt es eine große Nachfrage nach europäischen *good-practice*-Modellen, um Entscheidungsabläufe, Strukturen und Politiken zu reformieren und zu modernisieren. Ein wichtiger Bereich ist demnach das Erlernen von Fremdsprachen. Diese in das Assoziierungsabkommen aufzunehmen, wird daher seitens des BMBF explizit begrüßt.

Grundsätzlich ist die Stärkung einer bildungspolitischen Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Georgien unter dem Gesichtspunkt des europäischen Ideals des lebenslangen Lernens eine geeignete Basis, um Wachstum und Beschäftigung zu generieren, den BürgerInnen eine vollwertige Teilhabe an einer starken Zivilgesellschaft zu ermöglichen und ihr Verständnis des Prozesses der Europäischen Integration zu fördern. Eine enge Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Aus- und Weiterbildung fördert das gegenseitige Verständnis der jungen Generationen aller Vertragspartner und legt so langfristig wirksame Grundlagen für ein friedliches Miteinander und einen wirtschaftlichen und kulturellen Austausch, von dem beide Seiten wechselseitig profitieren.

Bildungskooperation sollte nicht nur auf die EU beschränkt sein, sondern im Rahmen einer langfristig angelegten EU-Nachbarschaftspolitik die Partnerländer miteinschließen und auch in die einschlägigen EU-Programme einbinden. Eine Bildungszusammenarbeit bietet die Chance auf eine Modernisierung und Öffnung von Bildungsstrukturen und -kulturen, gefördert durch gesteigerte Mobilität von Lernenden und Lehrenden, die der Internationalisierung von Bildung Rechnung trägt.

Im Sinne des Assoziierungsabkommens haben das BMBF und das georgische Ministerium für Bildung und Wissenschaft am 2. Oktober 2014 ein *Memorandum of Understanding* unterzeichnet, das einen Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen EntscheidungsträgerInnen, Bildungsinstitutionen, Lehrenden und Lernenden vorsieht. Österreich wird im Zuge dessen u.a. georgische DeutschlehrerInnen in der deutschen Sprache

(Österreichisches Sprachdiplom) und österreichischen Landeskunde weiterbilden. Im Berufsbildungsbereich werden die Schwerpunkte des Austausches auf Landwirtschaft, Forstwesen, Weinkultur und Tourismus liegen. Diese Kooperation wird u.a. im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik organisiert.

## **Kapitel 17 – Kulturelle Zusammenarbeit**

### **Zu Art. 362-363:**

Es ist eine Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Bereich der Kultur und der audiovisuellen Politik und Medien einschliesslich einer Zusammenarbeit im Filmbereich vorgesehen.

Die **kulturelle Zusammenarbeit** konzentriert sich auf die Bereiche Kulturaustausch, die Förderung der Mobilität von Kunst und Künstlern, den Ausbau der Kapazitäten des Kultursektors, einen Dialog über die Kulturpolitik, den interkulturellen Dialog sowie eine Zusammenarbeit in internationalen Gremien zB UNESCO und ER.

## **Kapitel 18 – Zusammenarbeit im Bereich Audiovisuelle Politik und Medien**

### **Zu Art. 364-367:**

Die **Zusammenarbeit im Bereich der audiovisuellen Politik und Medien, einschliesslich einer Zusammenarbeit im Filmbereich**, zielt auf eine Stärkung und Annäherung der audiovisuellen Industrie in der EU und in Georgien ab. Vorgesehen sind ein Dialog über die audiovisuelle und die Medienpolitik, der auch in internationalen Foren zB UNESCO und WTO geführt werden soll, die Möglichkeit der Aus- und Fortbildung von Journalisten und anderen Fachkräften, Informationsaustausch und Förderung von Koproduktionen für Film und Fernsehen. Dadurch soll die Unabhängigkeit und Professionalität der (georgischen) Medien sowie die Verbindung mit den Medien in der EU im Einklang mit den einschlägigen europäischen Standards gestärkt werden.

In Bezug auf Artikel 364 bis 367 vereinbaren die Vertragsparteien die Förderung der Zusammenarbeit in der audiovisuellen und Medienpolitik insbesondere durch Aus- und Fortbildung von Fachkräften, Informationsaustausch und Förderung von Koproduktionen für Film und Fernsehen.

## **Kapitel 19 – Zusammenarbeit im Bereich Sport und körperliche Betätigung**

### **Zu Art. 368:**

Mit der gegenständlichen Zusammenarbeit im Bereich Sport und körperliche Betätigung können zum einen gezielt Breitensportaktivitäten gefördert werden, zum anderen gemeinsame europäische Ziele wie die Wahrung der Integrität im Sport, die Bekämpfung von grenzüberschreitender Bedrohung wie Spielabsprachen, Doping, alle Arten von Intoleranz und Diskriminierung, aber auch Chancengleichheit im Sport vorangetrieben werden. Artikel 368 deckt sich mit den Zielsetzungen des EU-ARBEITSPANS FÜR DIE WEITERENTWICKLUNG DER EUROPÄISCHEN DIMENSION DES SPORTS (2014-2017).

## **Kapitel 20 – Zusammenarbeit zwischen den Zivilgesellschaften**

### **Zu Art. 369-371:**

Durch einen regelmässigen Dialog soll die Zusammenarbeit der Zivilgesellschaften, die gegenseitigen Kontakte und der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen allen

Bereichen der Zivilgesellschaft gestärkt und ein besseres Kennen und Verstehen Georgiens einerseits sowie der EU und ihren Werten, ihrer Politik und Funktionsweise andererseits sichergestellt werden.

Ziele des Dialogs und der Zusammenarbeit sind, die Beteiligung der Zivilgesellschaft an den Beziehungen zwischen der EU und Georgien, an der Umsetzung des ggstl. Abkommens und am öffentlichen Entscheidungsprozess zu gewährleisten, günstige Rahmenbedingungen für die Entwicklung und institutionelle Stärkung zivilgesellschaftlicher Organisationen zu schaffen und eine stärkere Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Politikgestaltung zu erreichen.

## **Kapitel 21 – Regionale Entwicklung, grenzübergreifende und regionale Zusammenarbeit**

### **Zu Art. 372-375:**

Kap. 21 zielt auf eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Regionalentwicklung ab, wobei ein besonderer Fokus auf den Erfahrungsaustausch und die Vertiefung des Methodenverständnisses in der Regionalpolitik sowie auf die Ausgestaltung eines partizipativen Mehr-Ebenenansatzes (multi-level governance) für diesen Politikbereich gelegt wird. Die Rolle und Handlungsfähigkeit nationaler, regionaler und lokaler Systeme und Akteure soll gestärkt werden, die NGOs und Organisationen der Zivilgesellschaft verstärkt in die Regionalpolitik eingebunden werden. Eine breite Palette an möglichen Themen ist vorstellbar. Bestehende EU-Programme und Instrumente (z.B. in der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) der Kohäsionspolitik) können Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit in diesem Bereich bieten. Ergänzend können angemessene bi- und multilaterale Kooperationsformate bei effizienter Nutzung der bestehenden Formen der Zusammenarbeit bedarfsorientiert entwickelt werden. Eine stärkere Orientierung nach regionalpolitischen EU-Modellen kann grundsätzlich zu einer ergebnisorientiertere Koordinationsaktivitäten beitragen.

## **Kapitel 22 – Katastrophenschutz**

### **Zu Art. 376-379:**

Das Assoziierungsabkommen sieht die sektorale Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Bereich des Katastrophenschutzes vor (Art 376-379). Zu diesem Zweck entwickeln und verstärken die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Naturkatastrophen und durch Menschen verursachten Katastrophen. Ziel der Zusammenarbeit ist die Verbesserung der Vorbereitung, Prävention und Abwehr von Katastrophenfällen. Inhaltlich wird sich die Form der Zusammenarbeit auf den Informations- und Wissensaustausch sowie auf die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen erstrecken. Durch diese Zusammenarbeit soll insbesondere die gegenseitige Hilfe bei schweren Notfällen erleichtert werden.

## **Kapitel 23 – Beteiligung an Agenturen und Programmen der Union**

### **Zu Art. 380-382:**

Durch Art. 380 wird die Beteiligung von Georgien an allen Agenturen der Union auf Basis der Gründungsverordnungen dieser Einrichtungen möglich. In der Praxis ist für Georgien in der Regel von einem Beobachterstatus auszugehen, Stimmrechte in EU-Einrichtungen sind in der Regel nicht vorgesehen. Konkrete Teilnahmebedingungen inklusive der finanziellen Beiträge sind in getrennten Abkommen zu regeln. Ähnlich gestaltet ist Art. 381 betreffend Teilnahme von Georgien an laufenden und künftigen Programmen der Union. Auch hier ist die Möglichkeit der Teilnahme abhängig von den einschlägigen Vorschriften zur Annahme dieser Programme. Protokoll Nr. III enthält weitergehende Bestimmungen hiezu. Art. 382

sieht neben einem regelmäßigen Dialog über die georgische Teilnahme an Agenturen und Programmen der Union eine Informationspflicht der Union vor, Georgien über neue EU-Einrichtungen und Programme sowie über Änderungen betreffend die Bedingungen für die Teilnahme von Georgien an EU-Einrichtungen und Programmen der Union in Kenntnis zu setzen.

## **Titel VII – Finanzielle Hilfe und Bestimmungen über Betrugsbekämpfung und Kontrollen**

### **Kapitel 1 – Finanzielle Hilfe**

#### **Zu Art. 383-389:**

In den Artikeln 383-389 werden die Eckpunkte zur finanziellen Hilfe festgelegt und im Wesentlichen festgehalten, dass Georgien diese Hilfe über die einschlägigen bestehenden Finanzmechanismen und Finanzinstrumente der Europäischen Union bekommt.

### **Kapitel 2 – Bestimmungen über Betrugsbekämpfung und Kontrollen**

**Zu Art. 390-402: Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich, Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen illegalen Aktivitäten, Informationsaustausch und weitere Zusammenarbeit auf operativer Ebene, Verhinderung von Betrug, Korruption und Unregelmäßigkeiten, Rechtliche Schritte, Ermittlungen und Strafverfolgung, Mitteilung von Betrug und Korruption und Unregelmäßigkeiten, Prüfungen, Kontrollen vor Ort, Verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen, Wiedereinziehung, Vertraulichkeit, Annäherung der Rechtsvorschriften**

Artikel 390 verweist auf die Begriffsbestimmungen in Protokoll III.

Artikel 391 regelt den Anwendungsbereich dieses Kapitels. Einbezogen werden auch Maßnahmen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und des Europäischen Rechnungshofs.

Nach Artikel 392 treffen die Vertragsparteien wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen illegalen Handlungen.

Gemäß Artikel 393 tauschen die zuständigen Behörden der EU und Georgiens regelmäßig Informationen aus und treten auf Ersuchen einer der Vertragsparteien zu Konsultationen zusammen. Für die Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf Titel III (Freiheit, Sicherheit und Recht) Artikel 14 verwiesen.

Nach Artikel 394 prüfen die Behörden der EU und Georgiens regelmäßig, ob die mit EU-Mitteln finanzierten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden und ergreifen alle geeigneten Maßnahmen. Die Europäische Kommission ist darüber zu unterrichten und kann weitere Nachweise verlangen.

Nach Artikel 395 leiten die Behörden Georgiens bei entsprechendem Verdacht Ermittlungen und Strafverfahren ein. OLAF kann die zuständigen Behörden dabei unterstützen.

Artikel 396 regelt die Informations- und Meldepflichten der Behörden Georgiens an die Europäische Kommission (und OLAF) sobald sie Kenntnis über Betrug, Korruption oder andere Unregelmäßigkeiten haben oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Artikel 397 Absatz 1 berechtigt die Europäische Kommission und den Europäischen Rechnungshof zu prüfen, ob alle Ausgaben in Verbindung mit der Verwaltung von EU-Mitteln rechtmäßig und ordnungsgemäß getätigt wurden. Die Absätze 2 bis 4 regeln die Modalitäten der Prüfung sowie Rechte der Inspektoren bei den Prüfungen. Gemäß Absatz 5 gelten diese Kontrollen und Prüfungen auch für alle Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, die direkt oder indirekt EU-Mittel erhalten haben.

Artikel 398 berechtigt OLAF die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen, um die finanziellen Interessen der EU vor Betrug und sonstigen Unregelmäßigkeiten zu schützen. Absätze 2 bis 5 regeln die näheren Modalitäten der Kontrolle vor Ort.

Nach Artikel 399 kann die Europäische Kommission zu verwaltungsrechtlichen Strafmaßnahmen und Sanktionen greifen.

Artikel 400 verpflichtet die Behörden Georgiens geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu Unrecht ausgezahlte EU-Mittel wieder einzuziehen. Gemäß Absatz 2 kann die Europäische Kommission zu Unrecht gezahlte EU-Mittel wieder einziehen und zwar insbesondere durch Finanzkorrekturen. Absatz 3 regelt das dabei einzuhaltende Verfahren. Absatz 4 und 5 legen die Grundsätze und Formalitäten der Vollstreckung fest. Ebenso sind gemäß Absatz 6 Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union aufgrund einer Schiedsklausel vollstreckbar.

Artikel 401 legt die Vertraulichkeit der übermittelten oder erhaltenen Informationen fest.

Nach Artikel 402 nimmt Georgien eine Annäherung ihrer Rechtsvorschriften an die in Anhang XXIV genannten EU-Rechtsvorschriften und internationalen Übereinkünfte gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs vor.

## **Titel VIII – Institutionelle, allgemeine und Schlussbestimmungen**

### **Kapitel 1-2 – Institutioneller Rahmen, Allgemeine und Schlussbestimmungen**

**Zu Art. 403-432: Assoziationsrat, Assoziationsausschuss, Sonderausschüsse, Unterausschüsse und Gremien, Parlamentarischer Assoziationsausschuss, Plattform der Zivilgesellschaft, Zugang zu Gerichten und Verwaltungsorganen, Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit, Diskriminierungsverbot, Schrittweise Annäherung, Dynamische Annäherung, Monitoring der Annäherung, Erfüllung der Verpflichtungen, Streitbeilegung, Geeignete Maßnahmen im Falle der Nichterfüllung von Verpflichtungen, Verhältnis zu anderen Übereinkünften, Anhänge und Protokolle, Laufzeit, Bestimmungen des Ausdrucks „Vertragsparteien“, Räumlicher Geltungsbereich, Verwahrer des Abkommens, Inkrafttreten und vorläufige Anwendung, Verbindliche Fassungen**

Die Art. 403-413 enthalten institutionelle Bestimmungen. Für den regelmäßigen Politikdialog auf Ministerebene wird ein Assoziationsrat eingerichtet, der Anwendung und Umsetzung des Abkommens überwacht und begleitet und dessen Funktionieren regelmäßig überprüft. Der Assoziationsrat wird dabei vom Assoziationsausschuss unterstützt.

Die Art. 414-432 enthalten allgemeine und Schlussbestimmungen. Dazu gehören das in Art. 416 enthaltene Diskriminierungsverbot bei der Anwendung des Abkommens sowie der Grundsatz der schrittweisen und dynamischen Annäherung der Rechtsvorschriften Georgiens an das Unionsrecht (Art. 417f.). Gemäß Art. 419 findet ein Monitoring der Annäherung statt. Das Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen (Art. 427). Art. 431 sieht eine

vorläufige Anwendung noch zu bestimmender Teile des Abkommens durch die EU (nicht aber durch die einzelnen EU-Mitgliedstaaten) und Georgien vor.